

Allgemeine Ge- schäftsbedingun- gen

Wertpapiermarkt

03.08.2023

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Allgemeines.....	1
§ 1	Begriffsbestimmungen.....	1
§ 2	Ziel und Anwendungsbereich.....	5
§ 3	Abwicklungsstelle, Abwicklungssysteme.....	5
§ 4	Mitgliedschaft an der Abwicklung.....	6
§ 5	Technische Anbindung.....	6
§ 6	Veröffentlichungen.....	7
§ 7	Haftung.....	7
§ 8	Abtretung.....	8
§ 9	Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	8
Teil II	Organisation der Abwicklung.....	9
II A	Abwicklungsstelle.....	9
§ 10	CCPA.....	9
II B	Abwicklungsinfrastruktur.....	11
§ 11	Abwicklungseinrichtungen.....	11
§ 12	Abwicklungs-Agenten.....	11
II C	Teilnehmer an der Abwicklung.....	13
§ 13	Clearingmitglieder und Clearingkunden.....	13
§ 14	Clearingmitglieder.....	13
§ 15	Clearingkunden.....	15
II D	Beitritt und Ausscheiden.....	17
§ 16	Allgemeine Bestimmungen.....	17
§ 17	Beitritt.....	17
§ 18	Beendigung oder Ruhen der Mitgliedschaft.....	17
§ 19	Unterbrechung und Beendigung der Abwicklungsservice-Vereinbarung eines Non-Clearingmitglieds 18	
§ 20	Auflösung der Abwicklungsvereinbarung durch die CCPA.....	20
§ 21	Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Abwicklungsvereinbarungen, Informations- und Datenweitergabe.....	20
Teil III	Abwicklungsverfahren.....	22
III A	Konten und Depots.....	22
§ 22	Einrichtungsverpflichtung.....	22
§ 23	Positionsführung.....	23
III B	Verpflichtungen und Gültigkeit der Geschäfte.....	25
§ 24	Verpflichtungen aus Geschäften.....	25

§ 25	Gültigkeit der Aufträge, Finalitätsbestimmungen.....	25
§ 26	Einwendungen.....	25
III C	Erfüllung der Geschäfte.....	27
§ 27	Zeitpunkt der Erfüllung.....	27
§ 28	Verfahren innerhalb des Abwicklungszeitraums.....	27
§ 29	Verfahren bei nicht CCP-fähigen Wertpapieren.....	28
III D	Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten.....	29
§ 30	Beibringung der erforderlichen Abwicklungssicherheiten.....	29
§ 31	Erfüllung der Anforderungen von Abwicklungssicherheiten.....	29
III E	Allgemeine Bestimmungen.....	30
§ 32	Abwicklungskalender.....	30
§ 33	Geschäfte in Schuldverschreibungen.....	30
Teil IV	Verzug.....	31
IV A	Allgemeine Bestimmungen.....	31
§ 34	Definition des Verzugs.....	31
§ 35	Folgen eines Verzugs.....	32
IV B	Verfahren bei Verzug.....	33
§ 36	Eintritt des Lieferverzugs.....	33
§ 37	Verfahren bei Lieferverzug.....	33
§ 38	Verlängerungszeitraum.....	33
§ 39	Buy-In Prozess (Eindeckungsvorgang).....	34
§ 40	Cash Settlement (Barausgleich).....	35
§ 41	Erfüllung bei Lieferverzug.....	36
§ 42	Annahmeverzug bei physischer Erfüllung.....	36
§ 43	Eintritt des Zahlungsverzugs.....	36
§ 44	Verzug bei der Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten.....	37
§ 45	Technischer Verzug.....	37
§ 46	Übertragung gem. Artikel 48 EMIR.....	37
Teil V	Abwicklungssicherheiten.....	40
V A	Vorkehrungen für die Stabilität der CCPA.....	40
§ 47	Abwicklungssicherheiten.....	40
§ 48	Berechnung der Abwicklungssicherheiten.....	41
§ 49	Ausfallfonds.....	42
§ 50	Bonitätsklassen.....	42
V B	Verwertung der Abwicklungssicherheiten.....	44
§ 51	Verwertung der Abwicklungssicherheiten.....	44

V C	Inanspruchnahme des Ausfallfonds	46
§ 52	Verwertung gem. Artikel 45 EMIR.....	46
V D	Sonstige Bestimmungen zu den Abwicklungssicherheiten und Beiträgen zum Ausfallfonds.....	47
§ 53	Freigabe der Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds.....	47
§ 54	Aufrechnung infolge Verwertung oder Beendigung.....	47
Teil VI	Sonstige Bestimmungen	48
§ 55	Geldbußen	48
§ 56	Beschwerden gem. Artikel 36 EMIR.....	48
§ 57	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schiedsgerichtsbarkeit	48

Teil I Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Definitionen dienen zur Klarstellung der in diesem Dokument verwendeten Begriffe und gelten ausschließlich für dieses Dokument:

Abrechnungskonten Accounts	Im Sinne des Artikel 39 EMIR sind dies die Positionskonten gemäß § 23, die von der CCPA geführt werden, die entsprechenden Konten, die von den Clearingmitgliedern geführt werden, sowie etwaige Sicherheitenkonten und –depots gemäß § 22 Abs. 2 lit. b, die von den Abwicklungseinrichtungen geführt werden
Abwicklungs-Agenten Clearing agents	Unterstützen ihre Agentenkunden auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung bei der technischen und prozeduralen Abwicklung der von ihnen verantworteten Geschäfte. Abwicklungs-Agenten treten weder in die Geschäfte ihrer Agentenkunden ein, noch übernehmen sie die Haftung für deren Erfüllung
Abwicklungsbank Settlement bank	Eine Zentralbank oder ein zugelassenes Kreditinstitut, das nach einer internen Bewertung der CCP ein geringes Kredit- und Marktrisiko aufweist
Abwicklungseinrichtungen Clearing facilities	Abwicklungsbank, CSD und Sicherheitenverwahrer
Abwicklungskalender Clearing calendar	In diesem werden alle für die Abwicklung wesentlichen Termine und Zeiträume von der CCPA im Einvernehmen mit dem Börseunternehmen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Abwicklungseinrichtungen festgelegt, siehe § 32
Abwicklungskonten und -depots Cash settlement accounts and securities settlement accounts	Die in § 22 genannten Konten und Depots, über die die Abwicklung der Geschäfte erfolgt
Abwicklungsservice-Vereinbarung Clearing service agreement	Ein Vertrag zwischen einem Non-Clearingmitglied und einem General-Clearingmitglied, in dem die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der mittelbaren Teilnahme des Non-Clearingmitglieds an der Abwicklung festgelegt sind und worin sich das General-Clearingmitglied zum Eintritt in die Geschäfte des Non-Clearingmitglieds gemäß § 10 Abs. 6 und deren Abwicklung verpflichtet
Abwicklungssicherheiten Clearing collateral	Die Einschusszahlungen („Margins“) in Form von bestimmten akzeptierten Geldeinlagen und Wertpapieren, welche die CCPA den Clearingmitgliedern vorschreibt, um ihr Kreditrisiko zu begrenzen, sowie die Übernahmesalden und habenseitigen Geldsalden eines im Verzug befindlichen Clearingmitglieds gemäß § 35 Abs. 5
Abwicklungsvereinbarung Clearing agreement	Ein Vertrag zwischen einem Clearingmitglied und der CCPA, in dem die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Clearingmitgliedschaft und der unmittelbaren Teilnahme des Clearingmitglieds an der Abwicklung festgelegt sind
Agentenkunden Agent clients	Sind Clearingmitglieder, die einen Abwicklungs-Agenten oder Payment-Agenten auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung beauftragt haben. Die Clearingmitglieder bleiben für die Erfüllung ihrer Geschäfte

	gegenüber der CCPA gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verantwortlich
Ausfallfonds Default fund	Um ihr restliches Kreditrisiko gegenüber ihren Clearingmitgliedern zusätzlich einzuschränken, unterhält die CCPA den vorfinanzierten Fonds zur Deckung der Verluste, die aus dem Ausfall eines oder mehrerer Clearingmitglieder, einschließlich der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber einem oder mehreren Clearingmitgliedern, entstehen und die von den Abwicklungssicherheiten gedeckten Verluste übersteigen
Auslösendes Ereignis Trigger event	Ist eine Ruhendstellung der Börsemitgliedschaft bzw. der Börseausschluss gemäß § 34 Börsegesetz oder die Insolvenz eines Clearingmitglieds oder eines ihm zugeordneten Non-Clearingmitglieds; nach Eintreten eines solchen Ereignisses kann ein Clearingkunde oder ein etwaiger gemeinsamer Beauftragter von sonstigen Kunden gemäß § 46 Abs. 2 die CCPA auffordern, die ihnen zugeordneten Positionen und Vermögenswerte auf ein anderes Clearingmitglied im Sinne des § 46 zu übertragen
Börsegeschäfte Exchange transactions	Sind die von Börsemitgliedern der Wiener Börse als Wertpapierbörse am Kassamarkt in Wertpapieren, die zum Amtlichen Handel zugelassen sind, über ein automatisiertes Handelssystem abgeschlossenen Wertpapiergeschäfte
Börsemitglieder Exchange members	Unternehmen, die an der Wiener Börse als Wertpapierbörse als Mitglied zugelassen sind. Die Börsemitgliedschaft richtet sich nach den §§ 28 ff Börsegesetz
Börsesensal Official broker	Vermittler von Wertpapiertransaktionen gemäß § 61 Börsegesetz
Börseunternehmen Exchange operating company	Die Wiener Börse AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wallnerstraße 8, 1010 Wien, eingetragen in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 161826 f
CCPA CCPA	CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, eingetragen in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 251 990 z; sie ist eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty), die vom Börseunternehmen Wiener Börse AG gemäß § 9 Abs. 3 Börsegesetz als Abwicklungsstelle beauftragt wurde, die an der Wiener Börse AG als Wertpapierbörse oder im Handel am von ihr betriebenen multilateralen Handelssystem (MTF) "Vienna MTF" abgeschlossenen Geschäfte abzuwickeln
CCP-fähige Wertpapiere Ccp-eligible securities	Alle Wertpapiere, die an der Wiener Börse gehandelt werden können, mit Ausnahme der gemäß § 29 von der Abwicklung ausgenommenen
Clearingkunden Clearing clients	Non-Clearingmitglieder und Registrierte Kunden
Clearingmitglieder Clearing members	Sind Börsemitglieder, welche die Mitgliedschaftsbedingungen der CCPA jederzeit erfüllen und welche mit der CCPA eine aufrechte Abwicklungsvereinbarung abgeschlossen haben. Clearingmitglieder sind für die Erfüllung der aus dieser Teilnahme erwachsenden finanziellen Verpflichtungen verantwortlich und der CCPA gegenüber haftbar. Es gibt gemäß § 14 Direkt- und General-Clearingmitglieder
CRR CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ("Capital Requirements Regulation")

CSD CSD	Eine Gesellschaft, die insbesondere die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sowie die Abrechnung von Wertpapiertransaktionen vornimmt, wobei die CCPA derzeit die Dienstleistungen der OeKB CSD GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, eingetragen in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 428 085 m in Anspruch nimmt
CSDR CSDR	Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und –abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EG und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 ("Central Securities Depositories Regulation") sowie, wenn nicht auf konkrete Bestimmungen der vorgenannten Verordnung Bezug genommen wird, auch die auf deren Grundlage erlassene Delegierte Verordnung der Kommission Nr. 2018/1229 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin, Delegierte Verordnung der Kommission Nr. 2017/389 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Parameter für die Berechnung von Geldbußen für gescheiterte Abwicklungen und die Tätigkeiten von CSD in Aufnahmemitgliedstaaten und sonstige auf ihrer Grundlage erlassene delegierte Verordnungen
Direkt-Clearingmitglieder Direct Clearing Members	Sind Clearingmitglieder, die nur zur Abwicklung ihrer eigenen Geschäfte und von Geschäften ihrer Registrierten Kunden und sonstigen Kunden berechtigt sind
Einzelkunden-Kontentrennung Individual client segregation	Führung getrennter Aufzeichnungen und Abrechnungskonten im Sinne des Artikel 39 Abs. 3 EMIR, sodass es jedem Clearingmitglied ermöglicht wird, in Konten bei der CCPA die im Namen eines Clearingkunden gehaltenen Vermögenswerte und Positionen von den im Namen anderer Kunden gehaltenen zu unterscheiden. Bei dieser Art der Kontentrennung handelt es sich um segregierte Konten
EMIR EMIR	European Markets Infrastructure Regulation, Kurzbezeichnung für die VO (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 4. Juli 2012 über OTC Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister sowie, wenn nicht auf konkrete Bestimmungen der vorgenannten Verordnung Bezug genommen wird, auch die auf deren Grundlage erlassene Delegierte Verordnung der Kommission Nr. 153/2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 4. Juli 2012 in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien und sonstige auf ihrer Grundlage erlassene delegierte Verordnungen
General-Clearingmitglieder General Clearing Members	Sind Clearingmitglieder, die zusätzlich zur Abwicklung eigener Geschäfte und denen ihrer Registrierten Kunden und sonstigen Kunden auch zur Abwicklung von Geschäften von Non-Clearingmitgliedern (seien es deren eigene oder die Geschäfte von deren Registrierten Kunden oder sonstigen Kunden) berechtigt sind
Geschäfte Transactions	Börsegeschäfte und Geschäfte am "Vienna MTF", jeweils in CCP-fähigen Wertpapieren, die der CCPA gemäß Abwicklungskalender vom Handelssystem auf Rechnung eines Clearingmitglieds übermittelt werden

Geschäfte am "Vienna MTF" Transactions on the "Vienna MTF"	Sind die Wertpapiergeschäfte, die von Börsemitgliedern im multilateralen Handelssystem (MTF) "Vienna MTF" des Börseunternehmens Wiener Börse AG über ein automatisiertes Handelssystem abgeschlossen werden
Kunden Clients	Sind im Zusammenhang mit Clearingmitgliedern deren Clearingkunden und sonstige Kunden und im Zusammenhang mit Non-Clearingmitgliedern deren Registrierte Kunden und sonstige Kunden
Kundenservice-Vereinbarung Client service agreement	Ein Vertrag zwischen einem Registrierten Kunden und einem Clearingmitglied oder einem Non-Clearingmitglied (das seinerseits wieder eine Vertragsbeziehung zu einem General-Clearingmitglied hat), in dem die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der mittelbaren Teilnahme des Non-Clearingmitglieds an der Abwicklung festgelegt sind und worin sich das Clearingmitglied zum Eintritt in die Geschäfte des Registrierten Kunden gemäß § 15 Abs. 3 und deren Abwicklung verpflichtet
Non-Clearingmitglieder Non-Clearing Members	Ein Börsemitglied, welches zwar dem Handelssystem beigetreten ist, aber kein Clearingmitglied ist und nicht direkt an der Abwicklung teilnimmt
Omnibus-Kunden-Kontentrennung Omnibus client segregation	Führung getrennter Aufzeichnungen und Abrechnungskonten im Sinne des Artikel 39 Abs. 2 EMIR, sodass es jedem Clearingmitglied ermöglicht wird, in Konten bei der CCPA zwischen seinen eigenen Vermögenswerten und Positionen und den im Namen seiner Kunden gehaltenen zu unterscheiden
Payment-Agent Payment agent	Ein zugelassenes Kreditinstitut, das auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung seine Agentenkunden bei der Durchführung von Zahlungen unterstützt. Payment-Agenten treten weder in die Geschäfte ihrer Agentenkunden ein, noch übernehmen sie die Haftung für deren Erfüllung
Position Position	Der genettete Saldo aller Geschäfte pro Wertpapier und Handelstag
Positionskonten Position accounts	Die Konten gemäß § 23, die von der CCPA zur Positionsführung und Sicherheitenberechnung geführt werden; auf Positionskonten werden die Geschäfte der Clearingmitglieder (ihre eigenen einschließlich der ihrer sonstigen Kunden und die ihrer Clearingkunden, einschließlich der Kunden der Non-Clearingmitglieder) bis zu deren Erfüllung gemäß § 27 geführt
Registrierte Kunden Registered Clients	Unternehmen im Sinne des Artikel 2 Z 15 EMIR, die weder Börsemitglied noch Clearingmitglied sind, die als Kunden von Clearing- oder Non-Clearingmitgliedern bei der CCPA gesondert registriert sind und für welche Clearingmitglieder im Sinne des Artikel 39 Abs. 3 EMIR und § 14 Abs. 7 zugeordnete, individuelle Einzelkunden-Konten führen
Sicherheitenkonten und –depots Cash collateral accounts and securities collateral accounts	Die in § 22 genannten Konten und Depots, auf denen Abwicklungssicherheiten hinterlegt werden
Sicherheitenverwahrer Collateral custodian	Ein zugelassenes Kreditinstitut oder eine Zentralbank, welche die Verwahrung von Abwicklungssicherheiten im Auftrag der CCPA wahrnehmen
Sonstige Kunden Other clients	Sind natürliche und juristische Personen, die eine Vertragsbeziehung mit einem Clearingmitglied oder einem Non-Clearingmitglied für die Abwicklung ihrer Geschäfte unterhalten, ohne Non-Clearingmitglieder oder Registrierte Kunden zu sein
Stopp-Status Stop status	Bezeichnet die zeitlich befristete Aussetzung der Handelsberechtigung eines Non-Clearingmitglieds. Solange der Stop-Status aufrecht ist, übernimmt die CCPA keine weiteren, dem Non-Clearingmitglied oder seinen Kunden zuzuordnende Geschäfte

Vermögenswerte Assets	Sind gemäß Artikel 39 Abs. 10 EMIR Sicherheiten, die zur Deckung von Positionen gehalten werden (somit die Abwicklungssicherheiten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen), und umfassen das Recht auf Übertragung von Vermögenswerten, die der betreffenden Sicherheit gleichwertig sind, oder den Gewinn aus der Veräußerung einer Sicherheit, nicht jedoch Beiträge zum Ausfallfonds
Veröffentlichungsorgan Official publication medium	Über dieses werden wichtige, die CCPA betreffende, in § 6 genannte Informationen veröffentlicht, sofern das Börsegesetz, allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Anderes bestimmen. Das Veröffentlichungsorgan ist über die Website der Wiener Börse AG unter www.wienerboerse.at abrufbar, auf die auch ein Link von der Website der CCPA (www.ccpa.at) verweist

§ 2 Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Abwicklung von Börsegeschäften sowie für Geschäfte am "Vienna MTF" der Wiener Börse.
- (2) Ausgenommen sind Transaktionen in Wertpapieren, die gemäß § 29 nicht in die Abwicklung durch die CCPA aufgenommen wurden, und Wertpapiertransaktionen, die über einen Börsesensal abgeschlossen wurden.
- (3) Ziel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist es, die Erfüllung der Geschäfte zu sichern. Die hierfür eingesetzten Abwicklungssysteme verarbeiten die Geschäfte gemäß dem Abwicklungskalender.
- (4) Clearingmitglieder sind verpflichtet, die Geltung und Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ihre Kunden zu überbinden und Non-Clearingmitglieder zu verpflichten, diese Überbindung auch hinsichtlich ihrer Kunden vorzunehmen.
- (5) Die CCPA legt in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verfahren und Rahmenbedingungen für die Organisation der Abwicklung, das Abwicklungsverfahren, die Behandlung von Verzugsereignissen sowie die Erlegung und Verwertung von Abwicklungssicherheiten und Beiträgen zum Ausfallfonds fest und trifft allgemeine Regelungen.
- (6) Die im Handel mit CCP-fähigen Wertpapieren abgeschlossenen Geschäfte sind Fixgeschäfte gemäß § 50 Abs. 3 Börsegesetz.
- (7) Die CCPA ist für die elektronische Abwicklung, die Zug-um-Zug erfolgende Lieferung gegen Zahlung zur Erfüllung der Geschäfte, die Abwicklung von Verzugsfällen und die Erklärung von technischen Verzugsfällen bei Clearingmitgliedern sowie die Wahrnehmung aller anderen ihr im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

§ 3 Abwicklungsstelle, Abwicklungssysteme

- (1) Die Abwicklung der an der Wiener Börse abgeschlossenen Geschäfte erfolgt über die CCPA als Abwicklungsstelle gemäß dem Börsegesetz.

- (2) Jedes Börsemitglied, das am Handel an der Wiener Börse teilnimmt, muss die Abwicklung seiner Geschäfte durch Teilnahme an der Abwicklung sicherstellen (sei es direkt als Clearingmitglied oder indirekt als Non-Clearingmitglied) und jederzeit über eine aufrechte Abwicklungsbeziehung zur CCPA verfügen, die ihrerseits zur Abwicklung der Geschäfte verpflichtet ist, an deren Handel das Börsemitglied teilnimmt. Davon unbenommen bleibt das Recht gemäß § 30 Börsegesetz.
- (3) Clearingmitglieder und Abwicklungs-Agenten haben jederzeit die technischen Anforderungen, Richtlinien und Anweisungen der CCPA einzuhalten und die damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen umgehend zu befolgen. Die CCPA ist berechtigt, die betreffenden technischen Einrichtungen jederzeit auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die CCPA ist berechtigt, Mängel, die einen Einfluss auf die Abwicklungssysteme haben können, umgehend auf Kosten des Clearingmitglieds oder des Abwicklungs-Agenten beheben zu lassen.
- (4) Clearingmitglieder, Abwicklungs-Agenten und Payment-Agenten haben jedes Verhalten, das einen negativen Einfluss auf die Abwicklungssysteme hat und zu Störungen beim Betrieb der Abwicklungssysteme führen kann, zu unterlassen. Sie müssen die CCPA unverzüglich benachrichtigen, wenn die Abwicklung, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt oder vereitelt werden kann.
- (5) Notfallmaßnahmen, die die CCPA bei Störungen des Abwicklungsablaufes trifft, sind für die Clearingmitglieder und Abwicklungs-Agenten sowie die Kunden verbindlich. Dasselbe gilt für sämtliche Maßnahmen, die die CCPA zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines störungsfreien Abwicklungsablaufes trifft.

§ 4 Mitgliedschaft an der Abwicklung

- (1) Bewerber um die Mitgliedschaft als Clearingmitglied weisen gegenüber der CCPA nach, dass sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insb. § 14) sowie durch Gesetz und EMIR geforderten Voraussetzungen erfüllen und dass sie über die erforderlichen technischen Einrichtungen und Anschlüsse zu den Abwicklungssystemen verfügen. Die Zulassungskriterien sind auf der Website der CCPA veröffentlicht.
- (2) Clearingmitglieder geben der CCPA umgehend jede Änderung, die ihre Mitgliedschaft, die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder ihre Clearingkunden betreffen, schriftlich bekannt.
- (3) Die CCPA ist jederzeit zur Prüfung berechtigt, ob die Voraussetzungen für die Zulassung als Clearingmitglied (noch) gegeben sind. In diesem Zusammenhang sind die Clearingmitglieder zur Erteilung entsprechender Auskünfte verpflichtet. Hierzu haben die Clearingmitglieder der CCPA entsprechende Unterlagen und Dokumente vorzulegen, die die Erfüllung der Anforderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Gesetze sowie der EMIR beweisen. Gemäß Artikel 37 EMIR nimmt die CCPA mindestens einmal im Jahr eine umfassende Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen vor.
- (4) Clearingmitglieder haben die EMIR, das Börsegesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, die CSDR, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens sowie sämtliche andere nationale und internationale Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung, dem Clearing und der Abwicklung von Geschäften in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.

§ 5 Technische Anbindung

- (1) Die Abwicklung erfolgt über automatisierte Abwicklungssysteme. Das Clearingmitglied erhält aufgrund der mit der CCPA abzuschließenden Abwicklungsvereinbarung technischen Zugriff zu den Abwicklungssystemen.
- (2) Sämtliche Kosten für die Herstellung der technischen Einrichtungen zur Teilnahme an der Abwicklung und zur technischen Anbindung an Abwicklungssysteme einschließlich Datenleitungen trägt das Clearingmitglied selbst.
- (3) Das Clearingmitglied ist verpflichtet, jederzeit über die für die Teilnahme an der Abwicklung erforderlichen technischen Einrichtungen und Anschlüsse zu verfügen. Im Fall von notwendigen technischen Änderungen informiert die CCPA die Clearingmitglieder rechtzeitig.

§ 6 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen, die die CCPA betreffen, erfolgen, sofern nach Börsegesetz, den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, im Veröffentlichungsorgan auf der Website des Börseunternehmens (www.wienerboerse.at), auf die auch ein Link von der Website der CCPA (www.ccpa.at) verweist.
- (2) Im Veröffentlichungsorgan werden insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Änderungen sowie die Gebührenordnung der CCPA verlautbart.
- (3) Für das Inkrafttreten von Veröffentlichungen im Veröffentlichungsorgan gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens.
- (4) Sonstige Informationen, die gemäß EMIR öffentlich zu machen sind, werden auf der Website der CCPA veröffentlicht. Veröffentlicht werden im Sinne von Artikel 39 Abs. 7 EMIR insbesondere die Schutzniveaus und die Kosten, die mit dem jeweiligen Grad der von der CCPA zu handelsüblichen Bedingungen angebotenen Kontentrennung verbunden sind, sowie Erläuterungen der einzelnen Stufen der Trennung, die eine Beschreibung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen angebotenen Trennungsgrads einschließlich Informationen zum Insolvenzrecht umfassen.
- (5) Gemäß Artikel 38 Abs. 5 EMIR macht die CCPA Verstöße von Clearingmitgliedern gegen die in Artikel 37 Abs. 1 EMIR genannten Kriterien und die in Artikel 38 Abs. 1 EMIR genannten Anforderungen öffentlich bekannt, es sei denn, die zuständige Behörde gelangt nach Anhörung der ESMA zu dem Schluss, dass eine solche Veröffentlichung eine Bedrohung für die Stabilität der Finanzmärkte oder das Vertrauen in die Märkte schaffen würde oder die Finanzmärkte erheblich gefährden oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen würde. Eine Haftung der CCPA für solche Veröffentlichungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

- (1) Clearingmitglieder haften der CCPA und den anderen Clearingmitgliedern für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für Schäden aus deren Verletzung.
- (2) Wird die ordnungsgemäße Erfüllung bei einem Clearingmitglied oder einem seiner Clearingkunden (insbesondere durch technische Störungen) behindert, ist das betroffene Clearingmitglied verpflichtet, die CCPA unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Von der CCPA eingeleitete Maßnahmen sind für die hiervon

betroffenen Clearingmitglieder und Clearingkunden verbindlich. Eine Haftung der CCPA für solche Maßnahmen ist ausgeschlossen.

(3) Das Clearingmitglied und die Clearingkunden sind verpflichtet, den diesbezüglichen Anordnungen der CCPA unverzüglich Folge zu leisten und so rasch wie möglich die ordnungsgemäße Erfüllung sicherzustellen.

(4) Eine Haftung der CCPA sowie ihrer Gehilfen für Schäden aufgrund von nicht durch sie zu vertretenden Umständen oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der CCPA oder der Gehilfen der CCPA liegt, ist ausgeschlossen.

(5) Die CCPA und ihre Gehilfen haften gegenüber Clearingmitgliedern oder Clearingkunden nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden, es sei denn, dass diese Verluste, entgangenen Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(6) Die CCPA und ihre Gehilfen haften nicht gegenüber Abwicklungs-Agenten oder sonstigen Dritten (einschließlich sonstigen Kunden und deren etwaigen gemeinsamen Beauftragten gemäß § 46 Abs. 2) für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäften entstanden sind.

(7) Die CCPA und ihre Gehilfen haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, einer Epidemie, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretender Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.

(8) Gleiches gilt für Schäden, die einem Clearingmitglied oder Clearingkunden infolge technischer Probleme, teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der eingesetzten IT der CCPA oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung oder bei der Verwaltung der Aufstellungen über die gestellten Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der CCPA und ihrer Gehilfen beruht.

§ 8 Abtretung

Eine Abtretung der Rechte oder Übertragung von Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ein Clearingmitglied kann nur mit Zustimmung der CCPA erfolgen.

§ 9 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan mitgeteilt. Sie gelten als akzeptiert, wenn nicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhoben wird.

(2) Die durch den Widerspruch erfolgende Verweigerung der Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt einen wichtigen Grund zur Auflösung der Abwicklungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch die CCPA dar.

Teil II Organisation der Abwicklung

II A Abwicklungsstelle

§ 10 CCPA

(1) Die CCPA ist vom Börseunternehmen gemäß § 9 Abs. 3 Börsegesetz als Abwicklungsstelle mit der sicheren und zuverlässigen Abwicklung der Geschäfte der Clearingmitglieder beauftragt. Die CCPA hat das Recht, den Clearingmitgliedern für die Abwicklungsdienstleistungen Gebühren gemäß der im Veröffentlichungsorgan veröffentlichten Gebührenordnung der CCPA zu verrechnen.

(2) Die CCPA ist zentrale Vertragspartei der Clearingmitglieder, d.h. sie tritt in alle Geschäfte als Gegenpartei, z.B. als Verkäufer oder Käufer, ein.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 führt die CCPA Positionskonten der Clearingmitglieder und deren Clearingkunden für die offenen Positionen und die noch nicht erfüllten Geschäfte. Hierbei bestimmt die CCPA die Höhe der jeweils vom Clearingmitglied zu stellenden und beizubringenden Abwicklungssicherheiten jeweils getrennt für eigene Geschäfte des Clearingmitglieds sowie aggregiert für seine sonstigen Kunden und einzeln für Clearingkunden (und entsprechend für die Non-Clearingmitglieder und deren Kunden). Zur weiteren Erhöhung der Erfüllungssicherheit der Geschäfte führt die CCPA einen Ausfallfonds, zu dem alle Clearingmitglieder beitragen müssen, und überwacht die Bonität der Clearingmitglieder.

(4) Die CCPA überwacht, berechnet und verwertet die Abwicklungssicherheiten, die die Clearingmitglieder (neben den Beiträgen zum Ausfallfonds) für sich und ihre Kunden (einschließlich der Kunden der Non-Clearingmitglieder) zu stellen haben. Der CCPA obliegen insbesondere auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Anforderungen der EMIR die Festlegung der als Abwicklungssicherheiten akzeptierten Vermögenswerte und die Bestimmung der Beleihungswerte (Haircuts). Hingegen obliegt ihr nicht die Verwahrung der Abwicklungssicherheiten.

(5) Geschäfte kommen mit dem Geschäftseintritt gemäß Abs. 2 zwischen der CCPA und dem jeweiligen Clearingmitglied zustande, in dessen Namen und auf dessen Rechnung das Geschäft an die CCPA übermittelt wird.

(6) Bei Geschäften von Non-Clearingmitgliedern, die als Börsemitglieder selbst am Handel mit CCP-fähigen Wertpapieren teilnehmen, aber gemäß § 15 nicht selbst zur Abwicklung berechtigt sind, tritt das General-Clearingmitglied unmittelbar in das Geschäft des Non-Clearingmitglieds ein, wodurch gleichzeitig ein Geschäft zwischen der CCPA und dem General-Clearingmitglied gemäß Abs. 5 zustande kommt.

- (7) Die CCPA ist für die elektronische Abwicklung verantwortlich; ihr obliegen daher insbesondere
- a) Die elektronische Abwicklung der Geschäfte,
 - b) Die Überprüfung der stücke- und geldmäßigen Deckung auf der Liefer- und Übernehmerseite,
 - c) Die Erteilung stücke- und geldmäßiger Instruktionen Zug um Zug an die Abwicklungseinrichtungen sowie die Prüfung der Ergebnisse,
 - d) Im Falle des Verzugs gemäß § 34 die Feststellung des Eintritts des Verzugs, die Verlängerung gemäß § 38, die Durchführung von Buy-ins gemäß § 39, Cash Settlements gemäß § 40,
 - e) Die Verwaltung, Verwertung und gegebenenfalls Übertragung der Abwicklungssicherheiten,
 - f) Die Verwaltung, Einhebung und Verwertung des Ausfallfonds und

g) Die Bonitätsüberwachung der Clearingmitglieder.

(8) Falls der CCPA die Zulassung als Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit EMIR entzogen wird, wird durch die national zuständige Behörde ein Zeitpunkt festgesetzt, ab dem die CCPA keine neuen Abwicklungsaufträge mehr entgegennehmen darf und nur noch die offenen Geschäfte nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abwickelt. Der Zeitpunkt, ab dem keine neuen Geschäfte mehr angenommen werden, ist auf der Website der CCPA zu veröffentlichen.

II B Abwicklungsinfrastruktur

§ 11 Abwicklungseinrichtungen

(1) Im Auftrag der CCPA werden die Abwicklung der Geschäfte samt Gebühren und Steuern sowie die Verwahrung von Abwicklungssicherheiten durch die Abwicklungseinrichtungen (Abwicklungsbank, CSD und Sicherheitenverwahrer) vorgenommen. Den Abwicklungseinrichtungen obliegt daher

- a) Die zeitgerechte Buchung der Wertpapiere und Zahlungen bei vorhandener Deckung auf Liefer- und Übernehmerseite am tatsächlichen Abwicklungstag, wobei die Wertpapierbuchungen bei der CSD und die Zahlungsbuchungen bei einer Abwicklungsbank erfolgen, und
- b) Die Verwahrung, banktechnische Verwaltung und Bewertung der Abwicklungssicherheiten, wobei die Abwicklungssicherheiten von einem Sicherheitenverwahrer verwahrt werden.

(2) Im Rahmen der Abwicklung sind die Abwicklungseinrichtungen für die CCPA zum Direkteinzug (Lastschriftverfahren) von Konten und Depots der Clearingmitglieder bei den Abwicklungseinrichtungen berechtigt. Die Clearingmitglieder erteilen den Abwicklungseinrichtungen dazu eine entsprechende, für die Dauer der Abwicklungsteilnahme unwiderrufliche Ermächtigung zugunsten der CCPA.

(3) Die Abwicklungseinrichtungen sind zur Durchführung von Zahlungs- und/oder Übertragungsaufträgen über ihr elektronisches System verpflichtet. Sie treten nicht in die Vertragsbeziehung zwischen den Clearingmitgliedern und Kunden ein und übernehmen auch keine Haftung für deren Handeln oder Unterlassen.

(4) Die Sicherheitenverwahrer verwahren Abwicklungssicherheiten, die die Clearingmitglieder für sich und ihre Kunden einschließlich der Kunden der Non-Clearingmitglieder stellen.

(5) Es gelten jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abwicklungseinrichtungen, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zwingendem Recht stehen.

§ 12 Abwicklungs-Agenten

(1) Die CCPA kann Abwicklungs-Agenten die Weiterleitung und Weiterverarbeitung von Instruktionen zwischen CCPA und Clearingmitgliedern gestatten. Weiters kann die CCPA die Verwaltung der Abwicklungssicherheiten durch Abwicklungs-Agenten, jeweils eingeschränkt auf den Agentenkundenkreis des Abwicklungs-Agenten, gestatten.

(2) Als Abwicklungs-Agenten können nur

- a) Österreichische Kreditinstitute,
- b) Alle in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitute, sofern auf sie die für Kreditinstitute geltenden EG-Richtlinien zur Gänze angewendet werden,
- c) Alle Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, und die in anderen Mitgliedstaaten, allen anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie in Ländern, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) geschlossen haben, zugelassen sind, einschließlich ihrer Zweigstellen,
- d) Wertpapierfirmen im Umfang des Artikel 4 Abs. 1 Z 2 CRR,

- e) Clearingstellen gemäß § 2 Z 33 Bankwesengesetz mit Sitz oder Zulassung in einem EWR-Mitgliedstaat, die nach EMIR zugelassen sind, und/oder
 - f) Zentralverwahrer gemäß § 2 Z 34 Bankwesengesetz mit Sitz oder Zulassung in einem EWR-Mitgliedstaat, die nach CSDR zugelassen sind, tätig werden.
- (3) Abwicklungs-Agenten müssen über anrechenbare Eigenmittel im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 71 CRR von mindestens EUR 50.000.000,00 verfügen.
- (4) Abwicklungs-Agenten sind verpflichtet, die ihre Agentenkunden betreffenden Abwicklungsbenachrichtigungen und Geschäftsabschlussbestätigungen ordnungsgemäß zu verarbeiten, auf Wunsch an sie weiterzuleiten und die Abwicklung der Geschäfte gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu gewährleisten. In umgekehrter Richtung leiten Abwicklungs-Agenten die Instruktionen ihrer Agentenkunden an die CCPA weiter.
- (5) Bei der Integration der dezentralen Systeme eines Abwicklungs-Agenten in den von der CCPA organisierten zentralen Abwicklungsprozess ist der Abwicklungs-Agent verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm verarbeiteten Instruktionen seinen einzelnen Agentenkunden zugeordnet werden können. Weiters stellt er sicher, dass beim abwicklungstechnischen Netting die Agentenkunden identifiziert und auf Verlangen der CCPA ihre Einzelpositionen aus den genetteten Gesamtpositionen wieder herausgenommen werden können.
- (6) Abwicklungs-Agenten treten weder in die Geschäfte ihrer Agentenkunden mit der CCPA ein noch übernehmen sie vorbehaltlich § 32 Abs. 4 die Haftung für deren Erfüllung.
- (7) Die Abwicklungs-Agenten sind verpflichtet, für die ihnen zugeordneten Agentenkunden bei den Abwicklungseinrichtungen die erforderlichen Konten und Depots gemäß § 22 Abs. 2 einrichten zu lassen.
- (8) In der Beziehung zu seinen Agentenkunden gelten die AGB des Abwicklungs-Agenten, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Börsengesetz oder EMIR stehen.

II C Teilnehmer an der Abwicklung

§ 13 Clearingmitglieder und Clearingkunden

- (1) Clearingmitglieder sind Börsemitglieder, die eine Abwicklungsvereinbarung mit der CCPA abgeschlossen haben und damit die Mitgliedschaft bei der CCPA mit allen Rechten und Pflichten für die unmittelbare Teilnahme an der Abwicklung erworben haben. Ein Clearingmitglied kann entweder Direkt- oder General-Clearingmitglied sein.
- (2) Clearingkunden sind Teilnehmer, die mit Ausnahme einer etwaigen Vereinbarung zur Übertragung von Vermögenswerten und Positionen auf ein anderes Clearingmitglied gemäß § 46 und über gesonderte Abwicklungssicherheiten gemäß § 15 keine eigenen Vertragsbeziehungen mit der CCPA unterhalten und die Dienstleistungen eines Clearingmitglieds zur Abwicklung und separaten Verarbeitung ihrer Geschäfte in Anspruch nehmen. Sie nehmen mittelbar an der Abwicklung teil. Ein Clearingkunde kann ein Non-Clearingmitglied (d.h. mit eigener Börsemitgliedschaft) oder ein Registrierter Kunde (ohne Börsemitgliedschaft) sein.
- (3) Die CCPA ist berechtigt, die Teilnahme als Clearingmitglied aus Risikoerwägungen zu verweigern, wenn dies in schriftlicher Form und auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse hinreichend begründet wird.

§ 14 Clearingmitglieder

- (1) Clearingmitglieder müssen über ausreichende finanzielle Mittel und operationelle Kapazitäten verfügen, um den aus der Anbindung an die CCPA als Teilnehmer erwachsenden Verpflichtungen nachkommen zu können. Clearingmitglieder, die Geschäfte im Namen ihrer Kunden abwickeln, müssen über die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel und operationellen Kapazitäten verfügen. Die CCPA ist berechtigt, von den Clearingmitgliedern relevante grundlegende Informationen für die Ermittlung, Überwachung und Steuerung relevanter Risikokonzentrationen im Zusammenhang mit der Erbringung von Diensten für Kunden einzuholen. Die Clearingmitglieder informieren die CCPA auf Anfrage über die Kriterien, die sie einführen, und die Vorkehrungen, die sie treffen, um ihren Kunden den Zugang zu den Dienstleistungen der CCPA zu ermöglichen. Die Clearingmitglieder bleiben dafür verantwortlich, dass die Kunden ihren Verpflichtungen nachkommen.
- (2) Vor Aufnahme der Abwicklungstätigkeit hat jedes Clearingmitglied eine Abwicklungsvereinbarung mit der CCPA abzuschließen, sich der Bonitätsprüfung zu unterziehen, eine Information über weitere Clearingmitgliedschaften bei anderen zentralen Gegenparteien zu erteilen und der CCPA nachzuweisen, dass es
 - a) Den geforderten Beitrag zum Ausfallfonds geleistet hat,
 - b) Die für die jeweilige Art der Abwicklungsteilnahme erforderlichen technischen Einrichtungen installiert hat,
 - c) Über das entsprechend geschulte Personal (Clearing Diplom) gemäß den Anforderungen in der Gebührenordnung der CCPA verfügt,
 - d) Die erforderlichen Einzugsermächtigungen sowie Dispositionsberechtigungen (Unterschriftenverzeichnis) und Verpfändungserklärungen erteilt hat,
 - e) Über die notwendigen Konten und Depots gemäß § 22 verfügt und
 - f) Einer Kategorie gemäß § 2 Abs. 1 Finanzsicherheitengesetz angehört.
- (3) Direkt-Clearingmitglieder sind nur zur Abwicklung ihrer eigenen Geschäfte und der Geschäfte ihrer Registrierten Kunden und sonstigen Kunden auf eigene Rechnung berechtigt. Sie müssen über anrechenbare Eigenmittel im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z. 71 CRR von mindestens EUR 2.500.000,00 verfügen.

- (4) General-Clearingmitglieder sind jene Clearingmitglieder, die zusätzlich zur Abwicklung eigener Geschäfte und denen ihrer Registrierten Kunden und sonstigen Kunden auch zur Abwicklung von Geschäften von Non-Clearingmitgliedern (seien es deren eigene oder die Geschäfte von deren Registrierten Kunden und sonstigen Kunden) auf eigene Rechnung berechtigt sind. Sie
- a) Treten auch in die Geschäfte dieser Non-Clearingmitglieder und deren Kunden im eigenen Namen ein;
 - b) Müssen über anrechenbare Eigenmittel im Sinne des Art 4 Abs. 1 Z. 71 CRR in der Höhe von mindestens EUR 5.000.000,00 verfügen.
- (5) Ein Clearingmitglied kann sich für die Abwicklung eines Teiles seiner Geschäfte eines General-Clearingmitglieds bedienen und bezüglich dieser Geschäfte nur als Non-Clearingmitglied an der Abwicklung teilnehmen. Die Zuordnung, welche Geschäfte über das General-Clearingmitglied abgewickelt werden, ist zwischen dem General-Clearingmitglied und dem Clearingmitglied, das sowohl unmittelbar als auch mittelbar an der Abwicklung teilnimmt, zu vereinbaren und der CCPA vom General-Clearingmitglied mitzuteilen. Dies gilt sinngemäß für andere Konstellationen, in denen Geschäfte über zwei oder mehrere Clearingmitglieder abgewickelt werden sollen.
- (6) Die Clearingmitglieder sind verpflichtet, für sich und ihre allfälligen Non-Clearingmitglieder getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten zu führen und einrichten zu lassen, die es ihnen ermöglichen, sowohl in den bei der CCPA geführten Positionskonten gemäß § 23 als auch in ihren eigenen Konten unverzüglich zwischen ihren eigenen Vermögenswerten und Positionen und den im Namen ihrer jeweiligen Kunden geführten Vermögenswerten und Positionen zu unterscheiden (Omnibus-Kunden-Kontentrennung).
- (7) Die Clearingmitglieder räumen ihren Kunden (eigenen und denen eines zugeordneten Non-Clearingmitglieds) zumindest die Möglichkeit ein, zwischen einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung und einer Einzelkunden-Kontentrennung zu wählen, indem sie sich als Registrierte Kunden registrieren lassen können. Bei gewählter Einzelkunden-Kontentrennung sind die Clearingmitglieder verpflichtet, getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten zu führen und einrichten zu lassen, die es ihnen ermöglichen, sowohl in den bei der CCPA geführten Positionskonten gemäß § 23 als auch in ihren eigenen Konten zwischen den Vermögenswerten und Positionen dieser Clearingkunden und den im Namen anderer Kunden geführten Vermögenswerten und Positionen zu unterscheiden. Über die erfolgte Wahl ist durch das jeweilige Clearingmitglied oder Non-Clearingmitglied vom Kunden eine schriftliche Bestätigung einzuholen.
- (8) Bei Non-Clearingmitgliedern und für sonstige Kunden (auf aggregierter Basis) erfolgt die getrennte Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten auf getrennten Sicherheitenkonten und –depots optional, bei Registrierten Kunden standardmäßig. Für ein Non-Clearingmitglied oder aggregiert für sonstige Kunden (jeweils bei gewählter getrennter Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten) oder einen Registrierten Kunden gestellte Abwicklungssicherheiten sind auf getrennten Sicherheitenkonten und –depots ausschließlich zur Besicherung der für das betreffende Non-Clearingmitglied, den Registrierten Kunden oder für die sonstigen Kunden gehaltenen Positionen zu verwenden, wobei für die sonstigen Kunden ein gemeinsames Sicherheitenkonto oder –depot genügt. Jeder Überschuss an für das jeweilige Non-Clearingmitglied, den Registrierten Kunden oder für sonstige Kunden gestellten Abwicklungssicherheiten, der über die von der CCPA vom betreffenden Clearingmitglied für das jeweilige Non-Clearingmitglied, den Registrierten Kunden oder für sonstige Kunden verlangten Abwicklungssicherheiten hinausgeht, muss ebenfalls vom Clearingmitglied auf einem für das Non-Clearingmitglied, den Registrierten Kunden oder aggregiert für die sonstigen Kunden geführten Sicherheitenkonto oder –depot hinterlegt und von den Abwicklungssicherheiten anderer Clearingmitglieder und Non-Clearingmitglieder sowie Registrierter Kunden und sonstiger Kunden unterschieden werden und darf nicht dafür verwendet werden, Verluste im Zusammenhang mit Positionen eines anderen Abrechnungskontos zu tragen. Wurde für Non-Clearingmitglieder oder sonstige Kunden keine Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten auf getrennten Sicherheitenkonten und –depots gewählt, dürfen die von der CCPA gemäß § 47 Abs. 1

den sonstigen Kunden (auf aggregierter Basis) oder Non-Clearingmitgliedern zugeordneten Abwicklungssicherheiten auch nicht dafür verwendet werden, Verluste im Zusammenhang mit Positionen eines anderen Abrechnungskontos zu tragen.

- (9) Die Anforderung, dass die Vermögenswerte und Positionen in getrennten Abrechnungskonten zu unterscheiden sind, gilt als erfüllt, wenn
- a) Die betreffenden Vermögenswerte und Positionen in getrennten Abrechnungskonten geführt werden,
 - b) Die Aufrechnung von Positionen in unterschiedlichen Abrechnungskonten gegeneinander nicht möglich und somit ausgeschlossen ist und
 - c) Die den Positionen eines Abrechnungskontos entsprechenden Vermögenswerte nicht verwendet werden dürfen, um Verluste im Zusammenhang mit Positionen eines anderen Abrechnungskontos zu tragen.

Die Clearingmitglieder sind verpflichtet, diese Bestimmungen auch bei etwaigen von ihnen geführten Abrechnungskonten einzuhalten.

(10) Die Clearingmitglieder veröffentlichen im Sinne von Artikel 39 Abs. 7 EMIR insbesondere die Schutzniveaus und die Kosten, die mit dem jeweiligen Grad der von ihnen zu handelsüblichen Bedingungen anzubietenden Kontentrennung verbunden sind, sowie Erläuterungen der einzelnen Stufen der Trennung, die eine Beschreibung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen angebotenen Trennungsgrads einschließlich Informationen zum anwendbaren Insolvenzrecht umfassen.

§ 15 Clearingkunden

(1) Non-Clearingmitglieder müssen eine Abwicklungsservice-Vereinbarung mit einem General-Clearingmitglied abgeschlossen haben, die den Eintritt des General-Clearingmitglieds in ihre Geschäfte gemäß § 10 Abs. 6 festlegt, die Einrichtung und Führung der erforderlichen Konten und Depots gemäß § 22 regelt und die eine gemäß Abs. 2 gewählte gesonderte Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten festhält.

(2) Die CCPA richtet für Non-Clearingmitglieder, auf Rechnung des General-Clearingmitglieds, in den Abwicklungssystemen getrennte Positionskonten gemäß § 23 für deren Eigengeschäfte und die ihrer Kunden (sowie gegebenenfalls weitere getrennte Positionskonten für etwaige Registrierte Kunden) ein. Ein Non-Clearingmitglied kann sich bei der CCPA dafür registrieren lassen, dass durch das Clearingmitglied für die Geschäfte des Non-Clearingmitglieds (sowie optional zusätzlich (auf aggregierter Basis) gesondert für die Geschäfte von dessen sonstigen Kunden) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Non-Clearingmitglied und der CCPA jeweils gesonderte Abwicklungssicherheiten hinterlegt werden müssen. Deren Hinterlegung erfolgt auf getrennten Sicherheitenkonten und -depots gemäß § 22 Abs. 2.

(3) Ein Registrierter Kunde unterhält eine Kundenservice-Vereinbarung mit einem Clearingmitglied oder einem Non-Clearingmitglied (das seinerseits wieder eine Abwicklungsservice-Vereinbarung mit einem General-Clearingmitglied hat) und hat eine Einzelkunden-Kontentrennung bei der CCPA gemäß § 14 Abs. 7 gewählt. Mit der Registrierung wird der Kunde als Registrierter Kunde Clearingkunde gemäß § 13 Abs. 2. Die CCPA richtet, auf Rechnung des betreffenden Clearingmitglieds, in den Abwicklungssystemen getrennte Positionskonten gemäß § 23 für Registrierte Kunden ein. Für die Geschäfte Registrierter Kunden sind vom jeweiligen Clearingmitglied auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Registrierten Kunden und der CCPA gesonderte Abwicklungssicherheiten auf getrennten Sicherheitenkonten und -depots gemäß § 22 Abs. 2 zu hinterlegen.

- (4) Für Clearingkunden führen die zuständigen Clearingmitglieder getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten in ihrem Abwicklungssystem. Es erfolgt zumindest eine Trennung in Eigengeschäfte des Clearingmitglieds und Kundengeschäfte von sonstigen Kunden. Die gewünschte Kontenstruktur (Omnibus-Kundenkonten oder Einzelkunden-Konten) für die bei der CCPA geführten Positionskonten gemäß § 23 und die anderweitig geführten Konten und Depots gemäß § 22 wird der CCPA schriftlich vom zuständigen Clearingmitglied bekannt gegeben. Für Clearingkunden, welche nicht unter § 2 Finanzsicherheitsgesetz fallen, sind der CCPA vor Einrichtung der Einzelkunden-Kontentrennung der CCPA genehme Rechtsgutachten vorzulegen, welche insbesondere die Finalität, Konkursicherheit und Verwertbarkeit der Sicherheiten sowie die Übertragbarkeit nach § 46 im Einzelfall bestätigen.
- (5) Clearingkunden steht die Möglichkeit offen, ihre gesondert geführten Vermögenswerte und Positionen bei Eintritt eines Auslösenden Ereignisses an andere Clearingmitglieder im Sinne des § 46 zu übertragen. Hierzu müssen sich diese Clearingkunden jedoch schriftlich gegenüber der CCPA möglichst vor Eintritt des Auslösenden Ereignisses (anderenfalls können die Chancen für eine erfolgreiche Übertragung eingeschränkt sein) unter Angabe des aufnehmenden Clearingmitglieds erklären sowie die CCPA und das aufnehmende Clearingmitglied die Erklärung schriftlich angenommen haben.
- (6) Die Vermögenswerte und offenen Positionen von Clearingkunden, die die Anforderungen gemäß Abs. 5 erfüllt haben, sind geschützt und werden im Anlassfall durch die CCPA an das aufnehmende Clearingmitglied gemäß Abs. 5 im Sinne des § 46 übertragen, wenn die Anforderungen gemäß § 46 erfüllt sind. Die Vermögenswerte und offenen Positionen dürfen vom Clearingmitglied nicht zur Erfüllung von Forderungen nach Abwicklungssicherheiten oder sonstigen Forderungen der CCPA an das Clearingmitglied verwendet werden, die nicht mit den Vermögenswerten und offenen Positionen des jeweiligen Clearingkunden zusammenhängen.

II D Beitritt und Ausscheiden

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Börsemitglieder, die am Handel mit Wertpapieren an der Wiener Börse als Wertpapierbörse oder am Handel an dem vom Börseunternehmen betriebenen multilateralen Handelssystem (MTF) "Vienna MTF" teilnehmen, müssen Clearingmitglieder oder Non-Clearingmitglieder sein.
- (2) Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung von Geschäften arbeiten das Börseunternehmen und die CCPA zusammen. Die genannten Parteien tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der Börsemitgliedschaft die Informationen aus, die zur laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung erforderlich sind. Zulassungswerber sind verpflichtet, der CCPA die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (siehe auch § 21 Abs. 4).

§ 17 Beitritt

- (1) Künftige Börsemitglieder, die zum Handel mit Wertpapieren zugelassen werden oder am Handel am "Vienna MTF" als MTF teilnehmen wollen und eine Clearingmitgliedschaft anstreben, erklären ihre Teilnahme als Direkt-Clearingmitglied oder als General-Clearingmitglied. Die Clearingmitglieder geben hierbei ihre Anbindung über die Abwicklungseinrichtungen oder über einen Abwicklungs-Agenten bekannt.
- (2) Diejenigen Börsemitglieder, die selbst keine Clearingmitgliedschaft anstreben, müssen ein General-Clearingmitglied beauftragen, das für die Abwicklung ihrer Geschäfte verantwortlich ist. Sie nehmen als Non-Clearingmitglied an der Abwicklung teil.
- (3) Non-Clearingmitglieder haben eine Erklärung eines General-Clearingmitglieds beizubringen, worin sich dieses zum Eintritt in ihre Geschäfte gemäß § 10 Abs. 6 und deren Abwicklung verpflichtet.
- (4) Clearingmitglieder, die ihre Geschäfte über einen Abwicklungs-Agenten verarbeiten lassen, haben eine Erklärung des Abwicklungs-Agenten beizubringen, worin dieser sich zur Verarbeitung der Geschäfte verpflichtet.
- (5) Ein Börsemitglied kann als General-Clearingmitglied ausschließlich an der Abwicklung teilnehmen, ohne selbst am Handel teilzunehmen.
- (6) Clearingmitglieder, die für die Abwicklung ihrer Geschäfte einen Payment-Agenten zur Unterstützung heranziehen, haben eine Erklärung des Payment-Agenten beizubringen, worin dieser sich zur Unterstützung bei Zahlungen verpflichtet.

§ 18 Beendigung oder Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Clearingmitglied kann schriftlich ohne Angabe von Gründen seine Berechtigung zur Abwicklungsteilnahme zurücklegen und die Abwicklungsvereinbarung durch einseitige Erklärung gegenüber der CCPA, die dies dem Börseunternehmen unverzüglich mitteilt, kündigen bzw. beenden.
- (2) Solange die Berechtigung zur Teilnahme am Handel mit Wertpapieren oder am Handel am "Vienna MTF" als MTF aufrecht ist, muss ein Clearingmitglied zuerst Non-Clearingmitglied werden, bevor es die Clearingmitgliedschaft beenden kann. Eine Beendigung der Rechte und Pflichten aus einer Clearingmitgliedschaft

ist, solange die Berechtigung zur Teilnahme am Handel mit Wertpapieren oder am Handel am "Vienna MTF" als MTF aufrecht ist, unzulässig und nichtig. Die Zurücklegung und die Beendigung werden erst wirksam, nachdem alle Geschäfte, für deren Abwicklung das Clearingmitglied zu sorgen hat, gemäß den §§ 27 ff erfüllt wurden oder auf ein anderes Clearingmitglied übertragen wurden und sämtliche Verpflichtungen aus seiner Börsemitgliedschaft und jener der ihm zugeordneten Non-Clearingmitglieder samt Steuern und Gebühren erfüllt sind.

(3) Erklärt das Börseunternehmen die Beendigung, den Ausschluss oder das Ruhen der Börsemitgliedschaft eines Clearingmitglieds, so muss dieses seinerseits seine Clearingkunden sowie einen etwaigen gemeinsamen Beauftragten von sonstigen Kunden gemäß § 46 Abs. 2 sofort benachrichtigen, sodass diese zeitnah geeignete Maßnahmen setzen können, um ihre Positionen und Abwicklungssicherheiten auf ein anderes Clearingmitglied im Sinne des § 46 zu übertragen. Die CCPA nimmt ab dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Erklärung des Börseunternehmens über die Beendigung, den Ausschluss oder das Ruhen der Börsemitgliedschaft eines Clearingmitglieds zugeht, keine Geschäfte des Clearingmitglieds mehr an.

(4) Erklärt das Börseunternehmen die Beendigung, den Ausschluss oder das Ruhen der Börsemitgliedschaft eines Non-Clearingmitglieds, so muss dieses zusätzlich zur Benachrichtigung seiner zugeordneten Clearingkunden und eines etwaigen gemeinsamen Beauftragten von sonstigen Kunden gemäß § 46 Abs. 2 analog Abs. 3 auch umgehend sein General-Clearingmitglied benachrichtigen.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß auch für den Fall der Beendigung einer Abwicklungsvereinbarung gemäß Abs. 1.

(6) Mit der Erklärung des Börseunternehmens über die Beendigung, den Ausschluss oder das Ruhen der Börsemitgliedschaft enden oder ruhen auch die Rechte zur Abwicklungsteilnahme als Clearingmitglied. Die Abwicklung der vor dem Ausscheiden noch offenen Geschäfte hat jedoch noch nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfolgen. Die Beendigung oder das Ruhen der Abwicklungsvereinbarung entlässt das betroffene Clearingmitglied nicht aus seinen Rechten und Pflichten aus bereits abgeschlossenen Geschäften, für deren Abwicklung es zu sorgen hat. Die CCPA bewirkt die ordnungsgemäße Abwicklung aller noch nicht erfüllten Geschäfte des Clearingmitglieds und der ihm gegebenenfalls zugeordneten Non-Clearingmitglieder, nimmt aber keine weiteren Geschäfte des Clearingmitglieds oder der ihm gegebenenfalls zugeordneten Non-Clearingmitglieder entgegen. Der Wegfall der Abwicklungsvereinbarung bewirkt den Wegfall einer Voraussetzung im Sinne des § 34 Abs. 1 Börsegesetz.

(7) Bei Beendigung der Abwicklungsvereinbarung endet die Berechtigung des Clearingmitglieds zur Abwicklungsteilnahme. Die CCPA setzt das Börseunternehmen unverzüglich von jeder Beendigung einer Abwicklungsvereinbarung in Kenntnis.

(8) Das ausscheidende Clearingmitglied haftet jedoch auch ohne Erbringung neuer Beiträge zum Ausfallfonds über die Beendigung der Abwicklungsteilnahme hinaus bis zur fünffachen Höhe seines Beitrags zum Ausfallfonds für bis zum Zeitpunkt (Tag) seines Ausscheidens eingetretene Verzugsfälle anteilig, entsprechend den Bestimmungen über den Ausfallfonds.

§ 19 Unterbrechung und Beendigung der Abwicklungsservice-Vereinbarung eines Non-Clearingmitglieds

(1) Ein General-Clearingmitglied ist berechtigt, die betreffende Abwicklungsservice-Vereinbarung mit seinem Non-Clearingmitglied zeitlich befristet auszusetzen, wenn das Non-Clearingmitglied den in der

Abwicklungsservice-Vereinbarung vereinbarten Auflagen und Verpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nicht zeitgerecht nachkommt.

- (2) Die zeitlich befristete Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung ist unverzüglich durch das General-Clearingmitglied dem Börseunternehmen und der CCPA zu melden. Hierdurch erklärt das General-Clearingmitglied, dass es nicht mehr bereit ist, die Abwicklung der Geschäfte des betroffenen Non-Clearingmitglieds durchzuführen. Das Börseunternehmen gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens oder bei Gefahr in Verzug die CCPA im Namen des Börseunternehmens verfügen, dass das betroffene Non-Clearingmitglied für den Zeitraum der Aussetzung keine Geschäfte tätigen darf („Stopp-Status“)¹.
- (3) Die Aufhebung des Stop-Status („Release-Button“)¹ erfolgt durch das Börseunternehmen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens, sobald das General-Clearingmitglied gegenüber dem Börseunternehmen und der CCPA erklärt, dass es wieder bereit ist, die Abwicklung von Geschäften des betroffenen Non-Clearingmitglieds durchzuführen.
- (4) Da das betroffene Non-Clearingmitglied während der befristeten Aussetzung über keine wirksame Abwicklungsservice-Vereinbarung verfügt, wird der entsprechende Handelszugang des betreffenden Non-Clearingmitglieds mit unmittelbarer Wirkung vom Börseunternehmen gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens oder bei Gefahr in Verzug von der CCPA unterbrochen. Wird die zeitlich befristete Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung gemäß Abs. 3 aufgehoben, so stellt das Börseunternehmen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens den entsprechenden Handelszugang des Non-Clearingmitglieds wieder her.
- (5) Die Wirkungen der Unterbrechung des Handelszugangs (keine Eingabe weiterer Aufträge, Quotes, Änderungen oder Geschäfte für und durch das Non-Clearingmitglied im System, Löschung von bereits im System befindlichen Aufträgen und Quotes des betroffenen Non-Clearingmitglieds) sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens geregelt.
- (6) Vor der Aussetzung zustande gekommene Geschäfte des betroffenen Non-Clearingmitglieds sind vom General-Clearingmitglied diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß ordnungsgemäß abzuwickeln. Das betroffene Non-Clearingmitglied ist während der Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung nicht berechtigt, den Zugriff zu den Abwicklungssystemen und deren Funktionen zu nutzen.
- (7) Bei Aussetzung einer Abwicklungsservice-Vereinbarung oder bei Rücknahme einer Aussetzung ist das General-Clearingmitglied verpflichtet, dem Börseunternehmen und der CCPA unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme samt relevanter Dokumentation zu übermitteln. Diese Stellungnahme muss ausreichende Angaben zum Sachverhalt sowie den detaillierten Grund der Aussetzung oder der Aufhebung enthalten.
- (8) Etwaige bei einer Aussetzung der Abwicklungsservice-Vereinbarung vom Börseunternehmen verfügte Konsequenzen (Ruhe der Börsemitgliedschaft des Non-Clearingmitglieds und/oder ein Börseausschlussverfahren) ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens und dem Börsegesetz.
- (9) Eine allfällige Beendigung der Abwicklungsservice-Vereinbarung durch das General-Clearingmitglied bleibt von der Möglichkeit einer befristeten Aussetzung unberührt. Endet die Verpflichtung eines General-

¹ Erläuterung: Die technische Unterbrechung des Zugangs zum Handelssystem wird durch eine Systemfunktion ausgeführt, welche das betroffene Börsemitglied in den 'Stopp-Status' setzt. Der Stopp-Status kann technisch durch den 'Release-Button' aufgehoben werden.

Clearingmitglieds, die Abwicklung der Geschäfte eines Non-Clearingmitglieds zu übernehmen, so ist das Non-Clearingmitglied verpflichtet, unverzüglich die Verpflichtungserklärung eines anderen General-Clearingmitglieds beizubringen oder selbst Clearingmitglied zu werden. Bis dahin ruht die Berechtigung des Non-Clearingmitglieds zur Teilnahme am Handel. Das Börseunternehmen unterbindet den Zugang des betroffenen Non-Clearingmitglieds zum Handelssystem und löscht alle offenen Aufträge gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens.

§ 20 Auflösung der Abwicklungsvereinbarung durch die CCPA

(1) Die CCPA ist zur Auflösung der Abwicklungsvereinbarung bei Vorliegen von wichtigen Gründen berechtigt. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) Über ein Clearingmitglied ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet oder mangels Masse seine Eröffnung abgelehnt worden ist oder die Geschäftsaufsicht nach § 83 Bankwesengesetz oder ein vergleichbares Verfahren angeordnet worden ist,
- b) Gründe vorliegen, die die Erfüllung der Geschäfte eines Clearingmitglieds oder der Kunden, zu deren Erfüllung sich das Clearingmitglied verpflichtet hat, gefährden oder geeignet sind, die Erfüllung zu gefährden,
- c) Das betroffene Clearingmitglied die Abwicklungssicherheiten zur Besicherung seiner Geschäfte oder zur Besicherung der für ein Non-Clearingmitglied, einen Registrierten Kunden oder für seine sonstigen Kunden eingegangenen Geschäfte, zu deren Erfüllung sich das Clearingmitglied verpflichtet hat, oder seinen Beitrag zum Ausfallfonds nicht auf dem erforderlichen Stand hält und es diesbezüglich in Verzug gerät,
- d) Das Clearingmitglied trotz Abmahnung neuerlich gegen die Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat oder einen Verstoß trotz Aufforderung nicht unverzüglich behebt,
- e) Sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses nicht bestanden haben, oder wenn diese nachträglich wegfallen, oder
- f) Die Anforderungen gemäß § 14 vom Clearingmitglied nicht mehr erfüllt werden, oder
- g) Die finanzielle Stabilität der CCPA gefährdet ist oder eine Gefährdung der Abwicklungssysteme oder der ordnungsgemäßen Durchführung der Abwicklung zu gewärtigen ist. Soweit eine Verursachung festgestellt werden kann und dies zur Beseitigung der Gefährdung ausreichend erscheint, ist zunächst die Abwicklungsvereinbarung des Clearingmitglieds aufzulösen, welches die Gefährdung verursacht hat.

(2) Wenn ein Clearingmitglied die Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt, erfolgt die Auflösung schriftlich auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse und mit einer hinreichenden Begründung. Wenn die CCPA der Auffassung ist, dass ein Clearingmitglied nicht in der Lage sein wird, seinen künftigen Verpflichtungen nachzukommen, unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde, bevor die Auflösung erklärt oder das entsprechende Verfahren angewendet wird. In den übrigen Fällen oder bei Gefahr im Verzug erfolgt eine sofortige Auflösung durch die CCPA schriftlich und unter Angabe der Gründe. § 18 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 21 Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Abwicklungsvereinbarungen, Informations- und Datenweitergabe

(1) Die CCPA ist verpflichtet, Informationen und Daten betreffend Clearingmitglieder, Kunden und Geschäfte Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der

Oesterreichischen Nationalbank und der European Securities and Markets Authority, gemäß Artikel 29 EMIR bekanntzugeben und zugänglich zu machen und die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Abwicklungsvereinbarungen zu überwachen.

(2) Das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen übermitteln der CCPA Informationen und Daten, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarungen ergeben. Ebenso übermittelt die CCPA dem Börseunternehmen Informationen und Daten, aus denen sich Anhaltspunkte für die Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarungen ergeben.

(3) Die Clearingmitglieder und Kunden stimmen einer Übermittlung von aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarungen bezogenen Informationen und Daten durch das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen an die CCPA, durch die Abwicklungseinrichtungen und die CCPA an das Börseunternehmen, durch die CCPA an die Abwicklungseinrichtungen sowie durch alle Genannten an Gerichte und Behörden, insbesondere die österreichische Finanzmarktaufsicht, die Oesterreichische Nationalbank und die European Securities and Markets Authority, für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Abwicklungsvereinbarungen und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Abwicklung zu.

(4) Die Clearingmitglieder und Clearingkunden verpflichten sich, die CCPA, das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen durch eine schriftliche Erklärung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses und im Falle der Abwicklungseinrichtungen auch des Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz für die Zwecke der Zulassung und der laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung gemäß § 16 Abs. 2, der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarung sowie der sonstigen Meldeverpflichtungen gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht, der Oesterreichischen Nationalbank und der European Securities and Markets Authority, zu entbinden und für eine entsprechende Entbindung durch ihre jeweiligen Kunden zu sorgen.

Teil III Abwicklungsverfahren

III A Konten und Depots

§ 22 Einrichtungsverpflichtung

- (1) Jedes Clearingmitglied muss bei den Abwicklungseinrichtungen, gegebenenfalls über einen Abwicklungs-Agenten, Konten und Depots für die Abwicklung und Besicherung der Geschäfte unterhalten.
- (2) Die erforderlichen Konten und Depots sind einzurichten:
 - a) Als Abwicklungskonten und -depots:
 - (i) Ein oder mehrere Geldkonten je Abwicklungswährung zur Abwicklung der Geldverrechnung bei einer Abwicklungsbank, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme eines Payment-Agenten, und
 - (ii) Ein oder mehrere Depots zur Abwicklung der Wertpapiertransaktionen bei der CSD;
 - b) Als Sicherheitenkonten und –depots bei den Sicherheitenverwahrern:
 - (i) Ein oder mehrere Sicherheitenkonten für Geldsicherheiten, und optional
 - (ii) Ein oder mehrere Sicherheitendepots zur Verwahrung von Wertpapiersicherheiten.

Die erforderliche Zahl an Konten und Depots richtet sich insbesondere nach der gewünschten Kontenstruktur (getrennte Sicherheitenkonten und –depots für Non-Clearingmitglieder und die sonstigen Kunden (jeweils bei gewählter gesonderter Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten) und Registrierte Kunden), die auf entsprechende Anforderung durch das Clearingmitglied eingerichtet wird, wobei für die sonstigen Kunden eine Hinterlegung aggregiert auf gemeinsamen Sicherheitenkonten und -depots für sie erfolgen kann. Die Sicherheitenkonten und –depots sind jeweils mit dem betreffenden Clearingmitglied als Konto- und Depotinhaber einzurichten. Getrennte Sicherheitenkonten und –depots für einen Clearingkunden können auch mit diesem Clearingkunden als Konto- und Depotinhaber eingerichtet werden, sofern der Clearingkunde unter § 2 Finanzsicherheitsgesetz fällt.

(3) Ein Abwicklungs-Agent muss geeignete Maßnahmen setzen, damit die CCPA in ihren Systemen auf die vom Abwicklungs-Agenten verwalteten Abwicklungskonten und -depots sowie Sicherheitenkonten und –depots technisch zugreifen kann. Die Konten und Depots gemäß Abs. 2, die ein Abwicklungs-Agent für die ihm zugeordneten Clearingmitglieder einrichten lässt, sind jeweils mit dem betreffenden Clearingmitglied und bei getrennten Sicherheitenkonten und –depots optional mit dem jeweiligen Clearingkunden als Konto- und Depotinhaber einzurichten, sofern er unter § 2 Finanzsicherheitsgesetz fällt. Dem Abwicklungs-Agenten ist auf den Abwicklungskonten und –depots jeweils die alleinige Dispositionsberechtigung einzuräumen, andere (einschließlich dem Clearingmitglied oder Clearingkunden) dürfen keine Dispositions- oder Zeichnungsberechtigung haben. Für die Sicherheitenkonten und –depots gilt Abs. 5.

(4) Für die Abwicklungskonten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abwicklungsbank, für die Abwicklungsdepots bei der CSD gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD, und für die Sicherheitenkonten und –depots gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sicherheitenverwahrer. § 51 Abs. 10 letzter Satz gilt entsprechend. Hinsichtlich gesonderter Sicherheitenkonten und –depots für Kunden ist vom jeweiligen Clearingmitglied sicherzustellen, dass die Aufrechnung zwischen verschiedenen Konten und Depots nicht möglich und somit ausgeschlossen ist.

- (5) Die Sicherheitenkonten und –depots sind zugunsten der CCPA verpfändet oder sonst in einer von der CCPA akzeptierten Weise als Sicherheit bestellt. Der CCPA ist auf Sicherheitenkonten und –depots jeweils eine alleinige Dispositionsberechtigung einzuräumen, andere (einschließlich dem Clearingmitglied oder Clearingkunden) dürfen keine Dispositions- oder Zeichnungsberechtigung haben.
- (6) Die Inanspruchnahme der Abwicklungssicherheiten und des Ausfallfonds erfolgt im Verwertungsfall nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe §§ 51 ff).

§ 23 Positionsführung

- (1) Die CCPA führt für die Clearingmitglieder separate Aufzeichnungen und Abrechnungskonten, die es ermöglichen, in den bei ihr geführten Positionskonten zwischen den im Namen eines Clearingmitglieds geführten Vermögenswerten und Positionen und den im Namen anderer Clearingmitglieder geführten Vermögenswerten und Positionen sowie den eigenen Vermögenswerten der CCPA zu unterscheiden. Weiters führt die CCPA getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten, die es einem Clearingmitglied ermöglichen, in den Positionskonten bei der CCPA zwischen seinen eigenen Vermögenswerten und Positionen und den im Namen seiner Kunden gehaltenen zu unterscheiden (Omnibus-Kunden-Kontentrennung).
- (2) Über den im Abs. 1 genannten Standard hinaus bietet die CCPA die Möglichkeit, durch Führung separater Aufzeichnungen und Abrechnungskonten die im Namen eines Clearingkunden gehaltenen Vermögenswerte und Positionen von den im Namen anderer Kunden gehaltenen zu unterscheiden (Einzelkunden-Kontentrennung).
- (3) Auf entsprechenden Wunsch räumt die CCPA den Clearingmitgliedern die Möglichkeit ein, auf deren Kosten weitere Positionskonten für im eigenen Namen oder im Namen ihrer Kunden gehaltene Vermögenswerte und Positionen zu eröffnen. Die gewünschte Kontostruktur wird der CCPA gegenüber schriftlich bekannt gegeben und angegeben, wem diese von der CCPA geführten Positionskonten (sowie die anderweitig geführten Abwicklungskonten und -depots sowie Sicherheitenkonten und –depots gemäß § 22) zuzuordnen sind.
- (4) Die CCPA ist nur für die Führung und entsprechende Trennung der von ihr geführten Positionskonten verantwortlich (zu den Abwicklungskonten und -depots sowie den Sicherheitenkonten und –depots siehe § 22). Die Positionskonten beinhalten alle noch nicht erfüllten Geschäfte und offenen Positionen, beginnend mit dem Handelstag bis zur Erfüllung. In Verzug geratene Geschäfte werden bis zum Cash Settlement gemäß § 40 in den Positionskonten berücksichtigt.
- (5) Für die von Clearingmitgliedern oder für Clearingkunden abgeschlossenen Geschäfte führt die CCPA je nach gewählter Kontostruktur (neben den anderweitig geführten Konten und Depots gemäß § 22) ein oder mehrere Positionskonten in ihren Abwicklungssystemen. Die Positionskonten können
- a) Eigenhändlerkonten für auf eigene Rechnung geschlossene Geschäfte, oder
 - b) Einzelkunden-Konten für Geschäfte, die auf einen Auftrag eines Clearingkunden zurückgehen, oder
 - c) Omnibus-Kunden-Konten für Geschäfte, die auf einen Auftrag sonstiger Kunden zurückgehen, sein.
- (6) Auf den Positionskonten eines Clearingmitglieds oder den ihm bei einem Abwicklungs-Agenten zugeordneten Positionskonten werden bei der standardmäßigen Omnibus-Kunden-Kontentrennung alle eigenen Positionen des Clearingmitglieds selbst auf einem oder mehreren Eigenhändlerkonten und die auf Kundenaufträge sonstiger Kunden des Clearingmitglieds oder eines etwaigen ihm zugeordneten Non-Clearingmitglieds zurückgehenden Positionen gesammelt auf Rechnung des Clearingmitglieds auf einem oder mehreren Omnibus-Kunden-Konten erfasst. Die auf die Aufträge von Non-Clearingmitgliedern und Registrierten Kunden

zurückgehenden Positionen werden jeweils für eigene Rechnung des Clearingmitglieds auf separaten Einzelkunden-Konten erfasst (Einzelkunden-Kontentrennung).

- (7) Jedes Geschäft wird auf genau einem Positionskonto verbucht.

III B Verpflichtungen und Gültigkeit der Geschäfte

§ 24 Verpflichtungen aus Geschäften

- (1) Die Clearingmitglieder sind zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus ihrer Börsemitgliedschaft, der Abwicklungsteilnahme und aus ihren Geschäften sowie zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus der Börsemitgliedschaft, der Abwicklungsteilnahme und aus den Geschäften für die ihnen zugeordneten Kunden samt Steuern und Gebühren verpflichtet.
- (2) Zur Besicherung der sich aus Abs. 1 ergebenden Forderungen sind die Clearingmitglieder verpflichtet, rechtzeitig Abwicklungssicherheiten gemäß § 47 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu hinterlegen und zum Ausfallfonds gemäß § 49 beizutragen.
- (3) Jedes Clearingmitglied haftet mit den von ihm hinterlegten Abwicklungssicherheiten samt seinem Beitrag zum Ausfallfonds für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1.

§ 25 Gültigkeit der Aufträge, Finalitätsbestimmungen

- (1) Zahlungs- und/oder Wertpapierübertragungsaufträge gelten ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts in den Handelssystemen des Börseunternehmens als eingebracht (Geschäftsabschlussbestätigung als Zeitpunkt des Einbringens gemäß § 10 Abs. 2 Finalitätsgesetz).
- (2) Über jeden über ein automatisiertes Handelssystem erfolgten Geschäftsabschluss (Matching der Aufträge/Quotes) werden die betroffenen Börsemitglieder und die CCPA über die Handelssysteme mittels Geschäftsabschlussbestätigung benachrichtigt. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäfts.
- (3) Zahlungs- und/oder Wertpapierübertragungsaufträge sind ab dem Zeitpunkt des Einbringens gemäß Abs. 1 rechtlich verbindlich und sind auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Clearingmitglieds wirksam. Auf Grund solcher Aufträge erfolgte Abrechnungen werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt und können weder von einem Clearingmitglied noch von einem Dritten mit Wirkung für das finale System widerrufen werden.
- (4) Ist nach Geschäftsabschluss während des Abwicklungszeitraumes die Lieferung des dem Geschäftsabschluss zugrunde liegenden Wertpapiers auf Grund einer Tatsache, die das Wertpapier betrifft und die nicht von einem am Geschäft beteiligten Clearingmitglied oder Non-Clearingmitglied zu vertreten ist, unmöglich (z.B. Knock Out des Zertifikats, Liquidation des Investmentfonds, Umtausch in ein Wertpapier, das nicht an der Wiener Börse zum Handel zugelassen ist, Maßnahmen der Aufsichtsbehörde etc.) und erhält die CCPA davon Kenntnis, so ist das Geschäft mit der CCPA aufgelöst und die CCPA überträgt die Abwicklung dieses Geschäftes in die Verantwortung der betroffenen Clearingmitglieder und informiert diese entsprechend.

§ 26 Einwendungen

- (1) Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsabschlussbestätigung oder gegen den Inhalt einer Abrechnungsbenachrichtigung der CCPA müssen dieser gegenüber unverzüglich nach deren Erhalt, spätestens aber bis 60 Minuten vor Beginn des Handels im jeweiligen Instrument am nächsten Abwicklungstag, fernschriftlich, elektronisch, mittels Telefax oder telegrafisch erhoben werden, andernfalls diese als genehmigt gelten und nicht mehr widerrufen werden können (Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit gemäß § 15 Abs. 1 dritter

Satz Finalitätsgesetz). Einwendungen der Non-Clearingmitglieder sind entsprechend gegenüber dem General-Clearingmitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, unverzüglich, spätestens aber bis 120 Minuten vor Beginn des Handels im jeweiligen Instrument am nächsten Abwicklungstag, fernschriftlich, elektronisch, mittels Telefax oder telegrafisch zu erheben.

(2) Da die CCPA Vertragspartner der Geschäfte ist, gelten die Einwendungen auch für den/die Vertragspartner der Geschäfte auf der Kauf- oder Verkaufsseite (Komplementärgeschäft). Die CCPA hat den/die Vertragspartner des Komplementärgeschäftes bis zum Beginn des Handels am nächsten Abwicklungstag gemäß Abs. 1 über die Einwendungen zu informieren.

(3) Werden Einwendungen gemäß Abs. 1 erhoben, so entbindet dies die Börsemitglieder nicht von der Erfüllung der sich aus den Geschäften ergebenden Verpflichtungen. Wenn der/die Einwendungen Erhebende nicht binnen dreier Abwicklungstage nach Erhebung der Einwendungen die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben hat, gelten das beeinspruchte Geschäft und das dazugehörige Komplementärgeschäft als einverständlich genehmigt.

(4) Wird die Klage beim Börseschiedsgericht erhoben, dann hat die CCPA den Vertragspartner des Komplementärgeschäftes am vierten Abwicklungstag nach Erhebung der Einwendungen darüber zu informieren und ihn nach Zustellung der Klage zur Nebenintervention aufzufordern.

III C Erfüllung der Geschäfte

§ 27 Zeitpunkt der Erfüllung

- (1) Geschäfte sind gemäß Abwicklungskalender von den Clearingmitgliedern zu erfüllen.
- (2) Die CCPA kann aus begründetem Anlass auf Grund besonderer Umstände für einzelne CCP-fähige Wertpapiere oder für bestimmte Arten oder Gruppen von CCP-fähigen Wertpapieren im Einvernehmen mit dem Börseunternehmen und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Abwicklungseinrichtungen den Abwicklungskalender und den Abwicklungszeitraum für diese CCP-fähigen Wertpapiere entsprechend abändern. Diese Änderung wird im Veröffentlichungsorgan veröffentlicht.
- (3) Der Abwicklungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Handelstag und dem vorgesehenen Abwicklungstag. Innerhalb dieses Zeitraumes haben die Clearingmitglieder einerseits für die Lieferung der Wertpapiere und andererseits für die Zahlung des dem Gegenwert der Wertpapiere entsprechenden Geldbetrages am vorgesehenen Abwicklungstag Sorge zu tragen.
- (4) Der Käufer ist am vorgesehenen Abwicklungstag zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere in der Abwicklungswährung, gerundet auf zwei Nachkommastellen, verpflichtet. Der Verkäufer ist ebenfalls am vorgesehenen Abwicklungstag zur Lieferung der gehandelten Wertpapiere verpflichtet. Die CCPA entschädigt die Clearingmitglieder und deren Kunden nicht für Verluste im Zusammenhang mit der Lieferung. Bei Wertpapieren, die nicht in EURO notieren, aber in EURO abgewickelt werden, wird der Wert der Handelswährung auf Grundlage des von der EZB veröffentlichten Referenzkurses vom Tag des Geschäfts in den entsprechenden EURO-Gegenwert umgerechnet.
- (5) Die Clearingmitglieder sind verpflichtet, die am Tag des Geschäfts vorgeschriebenen, durch ihre Geschäfte sowie die Geschäfte der Kunden entstandenen Gebühren gemäß den Gebührenordnungen der CCPA und des Börseunternehmens am Abwicklungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses von der CCPA einziehen zu lassen oder etwaige Geldbußen gemäß § 55 abzuführen.

§ 28 Verfahren innerhalb des Abwicklungszeitraums

- (1) Die zur Abwicklung notwendigen Daten werden von der CCPA erfasst und gespeichert. Für die Dauer des Abwicklungszeitraumes wird ein Verzeichnis aller noch nicht abgewickelten Positionen pro Wertpapierkategorie und je Positionskonto eines Clearingmitglieds und Clearingkunden sowie (auf aggregierter Basis) sonstiger Kunden mit Angabe der Menge, des Wertes und der Abwicklungswährung geführt.
- (2) Am ersten Tag des Abwicklungszeitraumes stellt die CCPA jedem Clearingmitglied, gegebenenfalls für jeden ihm zugeordneten Clearingkunden und (auf aggregierter Basis) sonstigen Kunden, und jedem Abwicklungs-Agenten für jeden ihm zugeordneten Clearingmitglied und gegebenenfalls für jeden diesem zugeordneten Clearingkunden und (auf aggregierter Basis) sonstigen Kunden, Informationen über die entsprechenden Geschäfte auf Basis der einzelnen Clearingmitglieder und Clearingkunden sowie (auf aggregierter Basis) sonstiger Kunden in EDV-lesbarer Form zur Verfügung. Diese Informationen sind insbesondere
 - a) Informationen über alle am Handelstag abgeschlossenen Geschäfte;
 - b) Informationen über alle offenen Positionen pro CCP-fähigem Wertpapier je Positionskonto eines Clearingmitglieds, Clearingkunden oder (auf aggregierter Basis) sonstiger Kunden mit Angabe der Menge, des Wertes und der Abwicklungswährung;

- c) Informationen über die Lieferverpflichtungen mit Stückzahl und/oder Nominale für alle am vorgesehenen Abwicklungstag vom Clearingmitglied (Lieferer) zu liefernden Wertpapiere (Liefersaldo), wofür es am vorgesehenen Abwicklungstag auf dem Abwicklungsdepot Deckung aufweisen muss.;
 - d) Informationen über die vom Clearingmitglied (Übernehmer) am vorgesehenen Abwicklungstag zu übernehmenden Wertpapiere (Übernahmesaldo) mit Stückzahl und/oder Nominale, wofür es am vorgesehenen Abwicklungstag auf dem maßgeblichen Abwicklungsdepot Gutschrift erhält.
- (3) Die Geschäftsabschlussbestätigungen gemäß § 25 Abs. 2 sind derart aufzugliedern, dass die auf ein Non-Clearingmitglied entfallenden Geschäfte gesondert ausgewiesen werden.
- (4) Der Liefersaldo gemäß Abs. 2 lit. c wird an jedem Abwicklungstag zu Lasten des entsprechenden Abwicklungsdepots abgebucht und zugleich erfolgt eine Gutschrift des Geldgegenwertes am Abwicklungskonto.
- (5) Der Übernahmesaldo gemäß Abs. 2 lit. d wird an jedem Abwicklungstag am Abwicklungsdepot gutgeschrieben und zugleich wird das entsprechende Abwicklungskonto mit dem Geldgegenwert belastet.

§ 29 Verfahren bei nicht CCP-fähigen Wertpapieren

- (1) Nicht CCP-fähige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen eine Abwicklung über die Systeme der CCPA nicht möglich ist. Die nicht CCP-fähigen Wertpapiere werden vom Börseunternehmen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens auf Antrag der CCPA festgelegt und im Veröffentlichungsorgan veröffentlicht.
- (2) Alle Transaktionen in nicht CCP-fähigen Wertpapieren sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind von den Vertragspartnern nach den hierfür anwendbaren Bestimmungen des Börseunternehmens abzuwickeln, ohne dass die CCPA gemäß § 10 Abs. 2 in die Transaktionen eintritt.

III D Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten

§ 30 Beibringung der erforderlichen Abwicklungssicherheiten

- (1) Clearingmitglieder sind für die zeitgerechte Beibringung und Hinterlegung der Abwicklungssicherheiten für Geschäfte verantwortlich.
- (2) Die erforderlichen Abwicklungssicherheiten ergeben sich aus den Geschäften des Clearingmitglieds sowie aus denen der Clearingkunden und sonstigen Kunden.
- (3) Bei entsprechenden Markt- oder Positionsverhältnissen im Rahmen einer untertägigen Berechnung der Anforderungen an die Abwicklungssicherheiten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, wie beispielsweise einer möglichen Gefährdung der finanziellen Stabilität der CCPA oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit von Clearingmitgliedern, ist die CCPA berechtigt, kurzfristig Erhöhungen der Abwicklungssicherheiten von Clearingmitgliedern einzufordern („Margin Call“).
- (4) Abwicklungssicherheiten und deren etwaige Erhöhungen sind von der CCPA aufgrund des bestehenden Risikos in angemessener Höhe zur Abdeckung des Gesamtrisikos festzusetzen.

§ 31 Erfüllung der Anforderungen von Abwicklungssicherheiten

- (1) Die Hinterlegung der am Ende eines Abwicklungstages ermittelten Abwicklungssicherheiten (Erhöhung oder Änderung der Abwicklungssicherheiten) hat bis spätestens zu dem von der CCPA festgelegten und im Veröffentlichungsorgan verlautbarten Zeitpunkt am nächsten Abwicklungstag nach der Anforderung zu erfolgen.
- (2) Die beizubringenden Abwicklungssicherheiten sind erst dann hinterlegt, wenn sie vom Clearingmitglied auf dem dafür vorgesehenen, gegebenenfalls getrennten Sicherheitenkonto oder -depot verbucht sind, für das Dispositionsberechtigungen im Sinne des § 22 Abs. 5 eingeräumt wurden und die sachenrechtlichen Wirksamkeitserfordernisse nach jener Rechtsordnung, die auf die Begründung und Aufrechterhaltung dieser Abwicklungssicherheiten anwendbar ist, erfüllt wurden.² Das Clearingmitglied ist auf Aufforderung der CCPA verpflichtet, auf seine Kosten entsprechende Nachweise (z.B. Rechtgutachten) über die wirksame Begründung der Abwicklungssicherheiten beizubringen.
- (3) Untertägige Erhöhungen von Abwicklungssicherheiten müssen, wenn die CCPA im Einzelfall nichts anderes bestimmt, von den Clearingmitgliedern umgehend, jedoch spätestens innerhalb von zwei Stunden noch am selben Abwicklungstag geleistet werden.

² An österreichischen Feiertagen, an denen Abwicklung stattfindet, können die beizubringenden Abwicklungssicherheiten nach Abstimmung mit der CCPA auch in Form einer EURO-Geldeinlage durch Überweisung auf ein Konto der CCPA erbracht werden.

III E Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Abwicklungskalender

- (1) Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt gemäß der vom Börseunternehmen im Veröffentlichungsorgan veröffentlichten Einteilung der Abwicklung (Abwicklungskalender). Als Abwicklungstag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt jeder Tag, an dem die Systeme der CCPA zur Abwicklung zur Verfügung stehen. Jeder Abwicklungstag gilt in diesem Sinne als vorgesehener Abwicklungstag.
- (2) Der Abwicklungskalender wird von der CCPA im Einvernehmen mit dem Börseunternehmen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Abwicklungseinrichtungen erstellt. Im Abwicklungskalender werden alle für die Abwicklung wesentlichen Termine und Zeiträume, wie Abwicklungstage, der Abwicklungszeitraum, der Verlängerungszeitraum und der Tag des Buy-ins sowie des Cash Settlements, festgelegt.
- (3) In der Regel wird der Abwicklungskalender einmal jährlich erstellt. Sofern es besondere Umstände (z.B. Neuemissionen oder Kapitalerhöhungen, Verlosung oder Kündigung etc. bei einzelnen Wertpapieren) erfordern, ändert die CCPA im Einvernehmen mit dem Börseunternehmen und unter Berücksichtigung der Geschäftszeiten der Abwicklungseinrichtungen den Abwicklungskalender und den Abwicklungszeitraum für diese Wertpapiere entsprechend ab.
- (4) Die Clearingmitglieder und die Abwicklungs-Agenten verpflichten sich, an allen Abwicklungstagen für entsprechende Deckung auf und Zugang zu ihren und den von ihnen verwalteten Konten und Depots zu sorgen und die ordnungsgemäße Abwicklung und Besicherung der Geschäfte sicherzustellen. Die Abwicklungseinrichtungen verpflichten sich, an allen Abwicklungstagen ihre Aufgaben gemäß § 11 wahrzunehmen.

§ 33 Geschäfte in Schuldverschreibungen

- (1) Bei Geschäften in CCP-fähigen Schuldverschreibungen werden, wenn das Börseunternehmen nichts Anderes festgelegt und bekannt gemacht hat, Stückzinsen in jener Höhe vom Börseunternehmen berechnet und über die CCPA zur Zahlung gebracht, in der das Wertpapier verzinst ist.
- (2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich zum Kalendertag vor dem tatsächlichen Abwicklungstag zu. Die Berechnungsmethode und die Buchung der Stückzinsen folgen den Regeln der Stückzinsberechnung des zugrundeliegenden Wertpapiers.
- (3) Die Abtrennung des Kupons erfolgt am Abend des Banktages vor dem Zinstermin.
- (4) Wenn am tatsächlichen Abwicklungstag ein Kupon fällig wird, hat der Käufer keinen Anspruch auf Stückzinsen aus diesem Kupon. Der Verkäufer ist dann von der Leistung der auf den zuletzt fälligen Kupon entfallenden Stückzinsen befreit.

Teil IV Verzug

IV A Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Definition des Verzugs

- (1) Verzug eines Clearingmitglieds liegt dann vor,
- a) Wenn sein Abwicklungsdepot bei der CSD (oder das von einem Abwicklungs-Agenten für die ihm zugeordneten Clearingmitglieder verwaltete Abwicklungsdepot) zum Zeitpunkt gemäß § 36 Abs. 3 für die Erfüllung der Lieferverpflichtungen gemäß §§ 24 und 27 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und 2 keine ausreichende Deckung aufweist oder die Abwicklung durch eine Liefersperre verhindert wird ("Lieferverzug");
 - b) Wenn die Annahme von am Abwicklungstag zu übernehmenden Wertpapieren verweigert oder zurückgewiesen wird oder aus vom betreffenden Clearingmitglied zu vertretenden Umständen nicht möglich ist ("Annahmeverzug");
 - c) Wenn sein Abwicklungskonto bei einer Abwicklungsbank oder das von einem Abwicklungs-Agenten oder Payment-Agenten für die ihm zugeordneten Clearingmitglieder verwaltete Abwicklungskonto am Abwicklungstag zu den Zeitpunkten gemäß § 43 Abs. 3 für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gemäß §§ 24 und 27 und gegebenenfalls bei Fälligkeit einer Forderung aus einem Buy-in gemäß § 39 Abs. 7 oder aus einem Cash Settlement gemäß § 40 jeweils in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 keine ausreichende Deckung für die Erfüllung aufweist ("Zahlungsverzug");
 - d) Wenn sein oder sein etwaiges für ein Non-Clearingmitglied oder sonstige Kunden (jeweils bei gewählter getrennter Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten) oder einen Registrierten Kunden geführtes Sicherheitenkonto und/oder -depot oder ein von einem Abwicklungs-Agenten für dieses ihm zugeordnete Clearingmitglied verwaltetes Sicherheitenkonto und/oder -depot (einschließlich der gesonderten für dessen Non-Clearingmitglied, sonstige Kunden oder Registrierten Kunden) bei den Sicherheitenverwahrern zu den Zeitpunkten gemäß § 31 keine ausreichende Deckung für die Erfüllung der Besicherungsverpflichtungen gemäß §§ 30 und 31 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und 2 aufweist; wenn das Clearingmitglied es verabsäumt, in der von der CCPA gesetzten Frist einem Auftrag zur Änderung der Zusammensetzung der Abwicklungssicherheiten oder in der Frist gemäß § 35 Abs. 7 einem Auftrag zur Wiederauffüllung verwerteter Sicherheiten nachzukommen oder wenn das Clearingmitglied binnen der Frist gemäß § 49 Abs. 3 seiner Verpflichtung zur Überweisung des Beitrags zum Ausfallfonds bei der CCPA gemäß §§ 49 und 52 Abs. 3 jeweils in Verbindung mit § 44 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt ("Besicherungsverzug");
 - e) Wenn es sonstige nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehende Verpflichtungen nicht erfüllt hat ("Sonstiger Verzug").
- (2) Hat die CCPA Grund zur Annahme, dass eines der in Abs. 1 angeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit beruht, der Verzug nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde und es seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die CCPA das Clearingmitglied in technischen Verzug setzen ("technischer Verzug"). Bei einem technischen Liefer- oder Annahmeverzug kann die CCPA von einer Verzugsmeldung an das Börseunternehmen gemäß § 35 Abs. 1 Abstand nehmen. Die CCPA ist berechtigt, nach ihrem Ermessen einen technischen Verzug zu widerrufen.
- (3) Die Clearingmitglieder sind verpflichtet, die CCPA sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn Verpflichtungen gemäß den Abschnitten III B bis III E nicht erfüllt werden können oder die Einhaltung dieser oder

sonstiger Verpflichtungen gefährdet ist. Dies gilt insbesondere im Fall drohender Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung des Clearingmitglieds.

§ 35 Folgen eines Verzugs

- (1) Ist ein Clearingmitglied gemäß § 34 Abs. 1 in Verzug oder hat er eine Anzeige gemäß § 34 Abs. 3 gemacht, so hat die CCPA umgehend das Börseunternehmen und die österreichische Finanzmarktaufsicht davon zu unterrichten ("Verzugsmeldung"). Die vom Börseunternehmen in diesem Fall verhängten Maßnahmen (Ruhens der Berechtigung zur Teilnahme am Handel aller Börsemitglieder, die über das im Verzug befindliche Clearingmitglied an der Abwicklung teilnehmen; Unterbindung des Zugangs der betroffenen Börsemitglieder zum Handelssystem; Löschung aller offenen Aufträge im Handelssystem; Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen das Clearingmitglied) ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens. Die CCPA ist berechtigt, den Zugang des betroffenen Clearingmitglieds zu den Abwicklungssystemen zu unterbinden. Bei technischem Verzug gemäß § 34 Abs. 2 gelten die besonderen Bestimmungen des § 45. Der Verzugsstatus ist für das Clearingmitglied in den Abwicklungssystemen ersichtlich.
- (2) Die CCPA überträgt im Sinne des § 46 bei Vorliegen der in § 46 festgelegten Bedingungen die Vermögenswerte und Positionen von Clearingkunden und (auf aggregierter Basis) von sonstigen Kunden an nicht betroffene Clearingmitglieder, die sich zur Übernahme der Positionen und Vermögenswerte gemäß § 46 Abs. 2 im Vorhinein verpflichtet haben.
- (3) Alle verbleibenden offenen Positionen des betroffenen Börsemitglieds werden, gleichgültig auf welchen Konten oder in welchem Abwicklungsstatus sie sich befinden, möglichst Schaden minimierend abgewickelt und glattgestellt. Mit Unterbindung des Handelszuganges nach Meldung eines Verzugs an das Börseunternehmen gemäß Abs. 1 werden neue Geschäfte des Clearingmitglieds und der betroffenen Non-Clearingmitglieder nicht mehr durch die CCPA zur Abwicklung entgegengenommen.
- (4) Das Börseunternehmen kann gemäß § 34 Börsegesetz für die Dauer des Ausschlussverfahrens oder bei Vorliegen von Gründen, die vorübergehender oder behebbarer Natur sind, das Ruhens der Börsemitgliedschaft verfügen.
- (5) Die CCPA behält von dem nach Abs. 1 oder 4 betroffenen Clearingmitglied seine zu übernehmenden Wertpapiere (Übernahmesalden) sowie seine habenseitigen Geldsalden als zusätzliche Abwicklungssicherheiten ein.
- (6) Die CCPA ist im Falle eines Verzugs berechtigt, die nach § 47 gestellten Abwicklungssicherheiten samt den Übernahmesalden und habenseitigen Geldsalden gemäß Abs. 5 sowie die Beiträge zum Ausfallfonds des in Verzug geratenen Clearingmitglieds nach den Regeln der §§ 51 ff zu verwerten.
- (7) Werden von einem Clearingmitglied geleistete Abwicklungssicherheiten von der CCPA verwertet, so ist dieses Clearingmitglied verpflichtet, diese Abwicklungssicherheiten an dem im Veröffentlichungsorgan verlautbarten Zeitpunkt wieder aufzufüllen, andernfalls ein Besicherungsverzug gemäß § 34 Abs. 1 lit. d eintritt.
- (8) Für die Dauer eines Liefer- und/oder Zahlungsverzugs für die Höhe des fehlenden Betrags bei Börsengeschäften gemäß § 55 Geldbußen zu zahlen.

IV B Verfahren bei Verzug

§ 36 Eintritt des Lieferverzugs

- (1) Jedes Clearingmitglied ist verpflichtet, für Deckung auf seinem Abwicklungsdepot bei der CSD in Höhe der in den Lieferlisten angeführten offenen Liefersalden, welche aus seinen Geschäften und den Geschäften der Kunden resultieren, zu sorgen.
- (2) Jedes einem Abwicklungs-Agenten zugeordnete Clearingmitglied ist verpflichtet, diesen in die Lage zu versetzen, für Deckung seinem, vom Abwicklungs-Agenten bei der CSD geführten Abwicklungsdepot, in Höhe der in den Abwicklungssystemen angeführten offenen Liefersalden, welche aus seinen Geschäften und den Geschäften seiner Kunden resultieren, zu sorgen.
- (3) Der relevante Zeitpunkt für das Vorliegen eines Lieferverzugs gemäß § 34 Abs. 1 lit. a ist der von der CCPA festgelegte und im Veröffentlichungsorgan verlautbarte Abwicklungstag um die festgelegte und verlautbarte Uhrzeit.

§ 37 Verfahren bei Lieferverzug

Bei Lieferverzug hat die CCPA der Reihe nach die folgenden Maßnahmen in Übereinstimmung mit EMIR und CSDR Vorschriften durchzuführen:

- a) Verlängerungszeitraum
- b) Buy-In Prozess (Eindeckungsvorgang)
- c) Cash Settlement (Barausgleich)

§ 38 Verlängerungszeitraum

- (1) Der Beginn und die Dauer des Verlängerungszeitraums werden durch die CCPA festgelegt und im Veröffentlichungsorgan verlautbart. Es kann durch nachträgliche Lieferung oder im Zuge des Buy-in Prozesses vorzeitig beendet werden.
- (2) Im Verlängerungszeitraum werden für jeden Abwicklungstag und Verkäufer die zu liefernden Mengen pro Handelstag und Wertpapierkategorie festgestellt. Im Falle von nicht ausreichender Deckung am Abwicklungsdepot in einer Wertpapierkategorie werden die verfügbaren Teilmengen erfüllt (Teilerfüllung). Während des Verlängerungszeitraums sind mehrere Teilerfüllungen möglich. Im Falle von Teilerfüllungen werden die Lieferverpflichtungen des Verkäufers in folgender Reihenfolge aufgeteilt:
 - a) Die Positionen mit dem niedrigsten Preis werden erfüllt;
 - b) Die Positionen mit der kleinsten Menge werden erfüllt;
 - c) Danach nach Zufallsprinzip;
 - d) Die Erfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der kleinsten lieferbaren Stückelung.
- (3) Im Verlängerungszeitraum werden im Falle eines Lieferverzugs für bestimmte Käufer (betroffene Übernehmer) die Übernahmesalden mit den verfügbaren Teilmengen erfüllt (Teilerfüllung). Während des Verlängerungszeitraums sind mehrere Teilerfüllungen möglich. Im Falle von Teilerfüllungen werden die Übernahmesalden des Käufers in folgender Reihenfolge aufgeteilt:

- a) Die Positionen mit dem höchsten Preis werden erfüllt;
 - b) Die Positionen mit der kleinsten Menge werden erfüllt;
 - c) Danach nach Zufallsprinzip;
 - d) Die Erfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der kleinsten lieferbaren Stückelung.
- (4) Bei Teilerfüllungen wird der Geldbetrag aliquot zur erfüllten Wertpapiermenge angepasst.
- (5) Die nicht erfüllten Mengen (Fehlmengen) in der betroffenen Wertpapierkategorie gemäß Abs. 2 und 3 und die entsprechenden Geldsalden gemäß Abs. 4 werden von der CCPA buchmäßig festgehalten.
- (6) Die CCPA informiert jedes betroffene Clearingmitglied oder dessen Clearing-Agent über den Inhalt und die Details des laufenden Verlängerungszeitraums.

§ 39 Buy-In Prozess (Eindeckungsvorgang)

- (1) Ein im Lieferverzug befindliches Clearingmitglied hat während des Verlängerungszeitraums entweder selbst für nachträgliche Eindeckung der gemäß § 38 Abs. 5 festgestellten Fehlmengen zu sorgen oder spätestens bis zum von der CCPA festgelegten und im Veröffentlichungsorgan verlautbarten Zeitpunkt die CCPA durch schriftlichen Auftrag zur Eindeckung mit den Fehlmengen zu beauftragen. Eine Beendigung der Beauftragung ist einvernehmlich möglich.
- (2) Lieferungen im Rahmen des Verlängerungszeitraums durch das säumige Clearingmitglied müssen bis spätestens zum von der CCPA festgelegten und im Veröffentlichungsorgan verlautbarten Zeitpunkt auf dem Abwicklungsdepot des säumigen Clearingmitglieds verbucht sein, um die Lieferverpflichtung erfolgreich zu erfüllen.
- (3) Kann die Lieferverpflichtung bis zum von der CCPA festgelegten und im Veröffentlichungsorgan verlautbarten Zeitpunkt nach dem vorgesehenen Abwicklungstag nicht erfolgreich erfüllt werden, leitet die CCPA einen Buy-in gemäß Abs. 5 für die offene Fehlmenge ein. Lieferungen durch die CCPA im Rahmen des Buy-in Prozesses werden auf einem gesonderten Depot der CCPA zugunsten des säumigen Clearingmitglieds verbucht und haben bei der Erfüllung gegenüber Lieferungen durch das im Lieferverzug befindliche Clearingmitglied Priorität.
- (4) Schlägt der Buy-in zur Gänze oder in Teilen fehl, so werden die offenen Fehlmengen der betreffenden Wertpapierkategorie am im Veröffentlichungsorgan verlautbarten Tag nach dem vorgesehenen Abwicklungstag durch die CCPA gemäß § 40 bar abgerechnet ("Cash Settlement").
- (5) Die CCPA versucht im Fall einer Beauftragung durch das säumige Clearingmitglied oder im Falle der Einleitung eines Buy-ins gemäß Abs. 3 bis zum Abwicklungstag vor dem Cash Settlement einen Buy-in für die nicht erfüllte Menge (Fehlmenge) Fehlmenge vorzunehmen. Teileindeckungen sind im Rahmen der Abs. 2 und 3 zulässig.
- (6) Bei Durchführung eines Buy-ins sucht die CCPA unter Wahrung der Anonymität des im Lieferverzug befindlichen Clearingmitglieds im Kreis der Börsenmitglieder Verkäufer für die gesuchte Wertpapierkategorie. Dazu veröffentlicht sie auch die Fehlmenge in der betroffenen Wertpapierkategorie auf ihrer Website unter Angabe der Lieferfrist. Die Börsenmitglieder können schriftlich mittels E-Mail oder Telefax verbindliche Angebote für die ausgeschriebenen Wertpapiere legen. Die CCPA ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Zuschlag an den Erstbieter zu erteilen, sonst entscheidet bei kurz hintereinander einlangenden Angeboten der günstigere Preis. Die CCPA kann in ihrem Ermessen im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 EMIR auch Auktionen im Zusammenhang mit Deckungskäufen durchführen.

(7) Am Tag der Fälligkeit des Buy-ins werden die Zahlungsverpflichtungen des in Verzug befindlichen Verkäufers um den jeweils höheren Preis aus ursprünglichem Preis der Fehlmengende der betreffenden Wertpapierkategorie, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, einerseits und dem Kaufpreis für den Buy-in andererseits samt den der CCPA erwachsenen Spesen und Gebühren zuzüglich Bearbeitungsentgelt gemäß der Gebührenordnung der CCPA erhöht.

§ 40 Cash Settlement (Barausgleich)

(1) Unterbleibt während des Verlängerungszeitraums die nachträgliche und hinreichende Deckung einer Fehlmengende und schlägt der Buy-in fehl, so wird die am Tag des Buy-ins um die von der CCPA festgelegte und verlautbarte Uhrzeit festgestellte verbleibende Fehlmengende von der CCPA am folgenden Abwicklungstag in Form einer Entschädigung bar abgerechnet. Fällt der von der CCPA festgelegte und verlautbarte Tag des Buy-ins nach Ende der Bezugsfrist, so erfolgt das Cash Settlement für Bezugsrechte bereits am letzten Tag der Bezugsfrist.

(2) Wird während des Verlängerungszeitraums unerwartet die Lieferung des dem Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiers auf Grund einer Tatsache, die das Wertpapier betrifft und die nicht von einem am Geschäft beteiligten Clearingmitglied oder Non-Clearingmitglied zu vertreten ist, unmöglich (z.B. Knock Out des Zertifikats, Liquidation des Investmentfonds, Umtausch in ein Wertpapier, das nicht am Börseunternehmen zum Handel zugelassen ist, etc.) und erhält die CCPA davon Kenntnis, so storniert die CCPA die Fehlmengende frühzeitig und rechnet das Geschäft gemäß Abs. 4 bar ab. Das Geschäft gilt damit als erfüllt.

(3) Die Entschädigung zu einer offenen Fehlmengende in Wertpapieren³ berechnet sich aus der *Fehlmengende* multipliziert mit dem *MaxPreis* abzüglich dem *Preis der jeweils offenen Liefer- oder Übernahmeinstruktion*. Der *MaxPreis* ist dabei festgelegt als der jeweils höchste der folgenden drei Preise:

- a) Preis des Wertpapiers in der nicht erfüllten Lieferinstruktion
- b) Preis des Wertpapiers in der nicht erfüllten Übernahmeinstruktion
- c) Schlusskurs des Wertpapiers am letzten Handelstag im Verlängerungszeitraum

Die Abrechnung erfolgt in der Abwicklungswährung für dieses Instrument auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet. Bei Instrumenten, die in Fremdwährungen gehandelt und in EURO abgewickelt werden, erfolgt die Konvertierung zum von der EZB veröffentlichten Referenzkurs des jeweiligen Tages.

(4) Die Entschädigung zu einer offenen Fehlmengende in Bezugsrechten⁴ wird unter Berücksichtigung des besonderen Produktcharakters analog zur Berechnung in Abs. 3 bestimmt. Hierbei wird die *Fehlmengende* an Bezugsrechten multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis* und multipliziert mit der Differenz des *Hochpreises* und des *Neupreises*. Das *Bezugsverhältnis* ist das Verhältnis Anzahl Neuaktien für Anzahl Altaktien (d.h. neu/alt). Der *Hochpreis* ist festgelegt als der jeweils höhere Preis zweier Kurse: Dem *Summenpreis* [aus Bezugspreis plus Preis des Bezugsrechtes (normiert für ein Stück Neu-Aktie) am letzten Handelstag des Bezugsrechtshandels] und dem *Neupreis*. Der *Neupreis* bezeichnet den ersten offiziellen Schlusskurs der betreffenden Neuemission nach Ende der Bezugsfrist.

³ Erläuterung: Cash Compensation Betrag = Fehlmengende * [MaxPreis – Preis (Liefer- oder Übernahmeinstruktion)]

⁴ Erläuterung: Cash Compensation Betrag (Bezugsrechte) = Fehlmengende * Bezugsverhältnis * (Hochpreis - Neupreis)

Ist für eine offene Fehlmenge in Bezugsrechten bis zum Handelsschluss am letzten Tag der Absonderungsperiode kein Preis für das Bezugsrecht verfügbar, so wird stattdessen in der Bestimmung des *Summenpreises* der rechnerische Wert des Bezugsrechtes ("Bezugsrechtsabschluss") verwendet. Berechtigt ein Bezugsrecht zum Bezug von unterschiedlichen Wertpapieren, wird der Bezugspreis (in *Summenpreis*) und der *Neupreis* jeweils mengengewichtet und auf ein Wertpapier normiert.

(5) In nicht ausdrücklich geregelten Fällen des Cash Settlements erfolgt die Berechnung der Entschädigung in analoger Anwendung der Abs. 1 bis 4.

(6) Die vom säumigen Verkäufer zu bezahlende Entschädigung wird am von der CCPA festgelegten und im Veröffentlichungsorgan verlautbarten Abwicklungstag nach einem fehlgeschlagenem Buy-in, im Falle eines Cash Settlements von Bezugsrechten am von der CCPA festgelegten und im Veröffentlichungsorgan verlautbarten Abwicklungstag nach Verfügbarkeit des Bezugsrechtspreises gemäß Abs. 4, auf Anweisung durch die CCPA von einer Abwicklungsbank vom Abwicklungskonto des Verkäufers zuzüglich Bearbeitungsentsgelt gemäß der Gebührenordnung der CCPA abgebucht und den Abwicklungskonten der betroffenen Käufer abzüglich des Bearbeitungsentgelts gutgeschrieben.

(7) Zusätzlich fallen beim Cash Settlement die Gebühren gemäß den Gebührenordnungen der CCPA und des Börseunternehmens und die bei Verzug vorgeschriebenen Geldbußen gemäß § 55 an.

§ 41 Erfüllung bei Lieferverzug

(1) Nachträgliche (Teil-)Lieferungen während des Verlängerungszeitraums oder des Buy-in Prozesses nach §§ 38 und 39 gelten als (Teil-)Erfüllung im Sinne der §§ 24 und 27.

(2) Offene Positionen, die nach Beendigung des Verlängerungszeitraums gemäß § 40 Abs. 3 bar abgerechnet werden, gelten analog Abs. 1 als erfüllt.

§ 42 Annahmeverzug bei physischer Erfüllung

Im Falle eines Annahmeverzugs gemäß § 34 Abs. 1 lit. b hat der Käufer der CCPA den Zinsverlust und - soweit der CCPA ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist - auch diesen zu ersetzen.

§ 43 Eintritt des Zahlungsverzugs

(1) Jedes Clearingmitglied ist verpflichtet, für Deckung auf seinem Abwicklungskonto bei der Abwicklungsbank in Höhe der offenen Salden, welche aus seinen Geschäften und den Geschäften der Kunden resultieren, sowie gegebenenfalls für Forderungen aus einem Buy-in gemäß § 39 Abs. 7 oder aus einem Cash Settlement gemäß § 40 und aus allen offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Börseunternehmen und der CCPA aus allfälligen Gebühren gemäß den Gebührenordnungen der CCPA und des Börseunternehmens sowie allfälligen Geldbußen gemäß § 55 zu sorgen.

(2) Jedes einem Abwicklungs-Agenten oder einem Payment-Agenten zugeordnete Clearingmitglied ist verpflichtet, seinen Abwicklungs-Agenten oder Payment-Agenten in die Lage zu versetzen, für Deckung auf dem für das Clearingmitglied verwalteten Abwicklungskonto in Höhe der offenen Salden, welche aus seinen Geschäften und den Geschäften der Kunden resultieren, sowie gegebenenfalls für Forderungen aus einem Buy-in gemäß § 39 Abs. 7 oder aus einem Cash Settlement gemäß § 40 und aus allen offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Börseunternehmen und der CCPA aus allfälligen Gebühren gemäß den Gebührenordnungen der CCPA und des Börseunternehmens sowie allfälligen Geldbußen zu sorgen.

(3) Die relevanten Zeitpunkte für das Vorliegen eines Zahlungsverzugs eines Clearingmitglieds gemäß § 34 Abs. 1 lit. c sind die von der CCPA festgelegten und im Veröffentlichungsorgan verlautbarten Abwicklungstage sowie die festgelegten und verlautbarten Uhrzeiten.

§ 44 Verzug bei der Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten

(1) Jedes Clearingmitglied ist verpflichtet, jederzeit für ausreichende Deckung durch Abwicklungssicherheiten auf seinen und etwaigen für Non-Clearingmitglieder und sonstige Kunden (jeweils bei gewählter getrennter Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten) und für Registrierte Kunden geführten Sicherheitenkonten und/oder -depots in Höhe der ausgewiesenen Sicherheitenanforderungen („Margin Requirements“) sowie jenen Anforderungen, welche aus seinen Geschäften und den Geschäften der Kunden resultieren, sowie für die Leistung des von der CCPA angeforderten Beitrags zum Ausfallfonds zu sorgen.

(2) Jedes einem Abwicklungs-Agenten zugeordnete Clearingmitglied ist verpflichtet, seinen Abwicklungs-Agenten in die Lage zu versetzen, jederzeit für ausreichende Deckung durch Abwicklungssicherheiten auf den für dieses selbst und etwaige Non-Clearingmitglieder und sonstige Kunden (jeweils bei gewählter getrennter Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten) und Registrierte Kunden (vom Abwicklungs-Agenten verwalteten) Sicherheitenkonten und/oder -depots in Höhe der ausgewiesenen Sicherheitenanforderungen sowie jenen Anforderungen, welche aus seinen Geschäften und den Geschäften der Kunden resultieren, sowie für die Leistung des von der CCPA angeforderten Beitrags zum Ausfallfonds zu sorgen.

(3) Fälle des Besicherungsverzugs sind in § 34 Abs. 1 lit. d näher angeführt.

§ 45 Technischer Verzug

(1) Nach Erklärung eines technischen Verzugs gemäß § 34 Abs. 2 durch die CCPA hat das Clearingmitglied umgehend eine schriftliche und mit Gründen versehene Stellungnahme vorzulegen. Im Falle eines technischen Liefer- oder Annahmeverzugs gemäß § 34 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 kann die CCPA von einer Meldung an das Börseunternehmen gemäß § 35 Abs. 1 Abstand nehmen.

(2) Im Falle eines technischen Liefer- oder Annahmeverzugs gemäß § 34 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 kann die CCPA von einer schriftlichen Stellungnahme des Clearingmitglieds gemäß Abs. 1 absehen, wenn das Clearingmitglied seinen Lieferverpflichtungen bis zum Buy-in gemäß § 39 Abs. 3 nachkommt.

(3) Die CCPA kann bei einem Clearingmitglied oder Abwicklungs-Agenten für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder Börsemitgliedern durch einen von ihm zu vertretenden technischen Verzug entstanden sind. Darüber hinaus gelten die §§ 7 und 55 entsprechend.

(4) Das im technischen Verzug befindliche Clearingmitglied muss die Ursachen des technischen Verzugs unverzüglich und nachhaltig beseitigen.

§ 46 Übertragung gem. Artikel 48 EMIR

(1) Wenn Vermögenswerte und Positionen von Clearingkunden und sonstigen Kunden auf gesondert registrierten Abrechnungskonten geführt werden (das sind die von der CCPA gemäß § 23 gesondert geführten Positionskonten und die für Non-Clearingmitglieder und sonstige Kunden bei gewählter getrennter Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten und Registrierte Kunden von den Sicherheitenverwahrern gemäß § 22

gesondert geführten Sicherheitenkonten und -depots sowie die ebenfalls von den Sicherheitenverwahren geführten gemeinsamen Sicherheitenkonten und –depots mit etwaigen Non-Clearingmitgliedern und sonstigen Kunden gemäß § 47 Abs. 1 zugeordneten Abwicklungssicherheiten), leitet die CCPA bei einem Auslösenden Ereignis die Verfahren ein, um deren Vermögenswerte und offenen Positionen, die das auslösende Clearingmitglied (das auch gemeint ist, wenn ein Auslösendes Ereignis bei einem ihm zugeordneten Non-Clearingmitglied eintritt) für Clearingkunden und sonstige Kunden hält, auf Verlangen jener Clearingkunden oder sonstigen Kunden und ohne Zustimmung des betreffenden Clearingmitglieds, auf ein anderes, von den betreffenden Clearingkunden oder sonstigen Kunden benanntes Clearingmitglied zu übertragen. Den jeweiligen Clearingkunden und sonstigen Kunden sind vom betroffenen Clearingmitglied vorab unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts eines Auslösenden Ereignisses alle Rechte abzutreten, die für die Übertragung dieser Positionen und Vermögenswerte erforderlich sind.

(2) Hierzu müssen sich diese Clearingkunden und sonstigen Kunden jedoch schriftlich gegenüber der CCPA, möglichst vor Eintritt des Auslösenden Ereignisses (anderenfalls können die Chancen für eine erfolgreiche Übertragung eingeschränkt sein), unter Angabe und Einverständniserklärung des aufnehmenden Clearingmitglieds, erklären und die CCPA die Erklärung schriftlich angenommen haben. Das aufnehmende Clearingmitglied muss sich hierbei zur Aufnahme solcher Vermögenswerte und offenen Positionen und Annahme der Abtretung aller für deren Übertragung erforderlichen Rechte vertraglich gegenüber dem Clearingkunden oder den sonstigen Kunden verpflichten. Im Falle von sonstigen Kunden hat die Abgabe und Annahme von rechtsgeschäftlichen und sonstigen Erklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit einer etwaigen Übertragung (insbesondere ein Verlangen auf Übertragung) ausschließlich durch einen gemeinsamen Beauftragten zu erfolgen, der von allen sonstigen Kunden des auslösenden Clearingmitglieds (einschließlich der etwaigen sonstigen Kunden eines ihm zugeordneten Non-Clearingmitglieds) in ihrer eigenen Verantwortung bestellt wurde und diese daher gemeinsam vertreten kann. Sofern der Beauftragte nicht alle sonstigen Kunden des auslösenden Clearingmitglieds (einschließlich der etwaigen sonstigen Kunden eines ihm zugeordneten Non-Clearingmitglieds) vertritt, ist eine Übertragung ausgeschlossen. Der CCPA sind entsprechende Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen vorzulegen.

(3) Die CCPA überträgt die bei ihr auf gesonderten Abrechnungskonten geführten Vermögenswerte und offenen Positionen der betreffenden Clearingkunden und sonstigen Kunden auf deren Verlangen und bei Vorliegen eines Auslösenden Ereignisses innerhalb eines Abwicklungstages nach der Aufforderung durch den oder die Clearingkunden oder einen etwaigen gemeinsamen Beauftragten der sonstigen Kunden auf das aufnehmende Clearingmitglied. Die CCPA macht die Übertragung von durch das Clearingmitglied, den Clearingkunden oder den gemeinsamen Beauftragten der sonstigen Kunden beizubringenden, der CCPA genehmen Rechtsgutachten oder sonstigen Nachweisen insbesondere zur Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Übertragung abhängig. Die CCPA unterrichtet die nationale zuständige Behörde über jede erfolgte Übertragung. Für die Übertragung von nicht bei der CCPA geführten Vermögenswerten und Positionen übernimmt die CCPA keine Verantwortung. Die vom auslösenden Clearingmitglied zugunsten der betreffenden Clearingkunden und sonstigen Kunden auf getrennten Sicherheitenkonten und –depots hinterlegten und die etwaigen Non-Clearingmitgliedern und sonstigen Kunden gemäß § 47 Abs. 1 zugeordneten Abwicklungssicherheiten dienen auch nach Übertragung der betreffenden Clearingkunden und sonstigen Kunden weiterhin zur Besicherung der Abwicklung der Geschäfte der jeweiligen Kunden, zu deren Gunsten sie gestellt wurden.

(4) Ist zum Zeitpunkt eines Auslösenden Ereignisses das für einen Clearingkunden oder (auf aggregierter Basis) sonstige Kunden gesondert geführte Sicherheitenkonto oder -depot oder ein gemeinsames Sicherheitenkonto oder -depot hinsichtlich der einem Non-Clearingmitglied oder sonstigen Kunden gemäß § 47 Abs. 1 zugeordneten Abwicklungssicherheiten unterdeckt, so sind die diesem Clearingkunden oder den sonstigen Kunden zugeordneten Positionen und Vermögenswerte von einer Übertragung gemäß Abs. 3 ausgeschlossen und werden, getrennt von den Beständen des auslösenden Clearingmitglieds, entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt V B (Verwertung von Abwicklungssicherheiten), glattgestellt und die zugeordneten

Abwicklungssicherheiten gegebenenfalls verwertet. Daraus verbleibende Überschüsse werden dem jeweiligen Clearingkunden gesondert übertragen. Dies gilt auch für verbleibende Überschüsse sonstiger Kunden (auf aggregierter Basis), soweit der CCPA die entsprechenden Kunden bekannt sind und ihre Berechtigung nachgewiesen ist (siehe auch § 51 Abs. 6). Sind der CCPA Kunden nicht bekannt, so werden die Überschüsse dem auslösenden Clearingmitglied für Rechnung dieser Kunden zurückgegeben.

(5) Fordert ein Clearingkunde oder ein etwaiger gemeinsamer Beauftragter der sonstigen Kunden die CCPA nicht am Handelstag des Auslösenden Ereignisses innerhalb von 3 Stunden nach dessen Eintritt zum Übertrag auf oder findet der Übertrag gleich aus welchen Gründen nicht innerhalb des Übertragungszeitraums gemäß Abs. 3 statt, kann die CCPA alle Vorkehrungen treffen, um ihre Risiken in Bezug auf die betreffenden Positionen aktiv zu verwalten, wozu auch die Liquidierung der dem jeweiligen Clearingkunden oder der den sonstigen Kunden zugeordneten Vermögenswerte und Positionen zählt.

Teil V Abwicklungssicherheiten

V A Vorkehrungen für die Stabilität der CCPA

§ 47 Abwicklungssicherheiten

(1) Die Clearingmitglieder haben für die Abwicklung ihrer Geschäfte und der Geschäfte der Kunden Abwicklungssicherheiten (für Non-Clearingmitglieder und sonstige Kunden bei gewählter getrennter Hinterlegung sowie Registrierte Kunden jeweils auf deren getrennten Sicherheitenkonten und/oder –depots) zu hinterlegen. Wurde für Non-Clearingmitglieder und sonstige Kunden keine Hinterlegung von Abwicklungssicherheiten auf getrennten Sicherheitenkonten und –depots gewählt, werden die vom Clearingmitglied auf gemeinsamen Sicherheitenkonten und –depots hinterlegten Abwicklungssicherheiten von der CCPA dem jeweiligen Clearingmitglied, den sonstigen Kunden (auf aggregierter Basis) und etwaigen Non-Clearingmitgliedern im Verhältnis der von der CCPA für sie jeweils bekannt gegebenen Höhe der erforderlichen Abwicklungssicherheiten ohne kontomäßige Trennung rechnerisch anteilig (insbesondere bei nicht vollständiger Leistung der erforderlichen Abwicklungssicherheiten) zugeordnet und die entsprechende Zuordnung dem Clearingmitglied bekannt gegeben. Übersteigen die vom jeweiligen Clearingmitglied hinterlegten Abwicklungssicherheiten die von der CCPA insgesamt bekannt gegebene Höhe der erforderlichen Abwicklungssicherheiten, werden die übersteigenden Abwicklungssicherheiten dem Clearingmitglied zugeordnet.

(2) Jedes Clearingmitglied, das einem Abwicklungs-Agenten zugeordnet ist, ist verpflichtet, seinen Abwicklungs-Agenten in die Lage zu versetzen, Abwicklungssicherheiten in der von der CCPA bekannt gegebenen Höhe zu leisten. Jeder Abwicklungs-Agent ist verpflichtet, Abwicklungssicherheiten in der von der CCPA für ein ihm zugeordnetes Clearingmitglied bekannt gegebenen Höhe in dem Ausmaß zu leisten, in dem er von seinem zugeordneten Clearingmitglied dazu in die Lage versetzt worden ist. Non-Clearingmitglieder, sonstige Kunden und Registrierte Kunden sind von ihrem jeweiligen Clearingmitglied gegebenenfalls zu verpflichten, ihr Clearingmitglied in die Lage zu versetzen, Abwicklungssicherheiten in der von der CCPA für das betreffende Non-Clearingmitglied, die sonstigen Kunden oder den Registrierten Kunden bekannt gegebenen Höhe zu leisten.

(3) Überdeckungen in Abwicklungssicherheiten werden von der CCPA auf Antrag des Clearingmitglieds freigegeben.

(4) Die von den Clearingmitgliedern hinterlegten Abwicklungssicherheiten dienen als Sicherheit in Form eines Pfandes (oder in Form einer sonstigen von der CCPA akzeptierten Sicherheit) für alle Forderungen der CCPA aus der Abwicklung der Geschäfte der Clearingmitglieder und ihrer Kunden gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für alle Forderungen des Börseunternehmens und der CCPA, die aus oder im Zusammenhang mit dem Handel und/oder der Abwicklung der Geschäfte der Clearingmitglieder und ihrer Kunden samt Steuern und Gebühren entstehen, einschließlich Forderungen aus durch das Börsemitglied oder die Kunden verursachte Schäden sowie Geldbußen gemäß § 55. Die für die Geschäfte von Non-Clearingmitgliedern und sonstigen Kunden (jeweils bei gewählter getrennter Hinterlegung) und von Registrierten Kunden gestellten Abwicklungssicherheiten, die sich auf getrennten Sicherheitenkonten und/oder -depots befinden, sowie die den sonstigen Kunden und etwaigen Non-Clearingmitgliedern gemäß Abs. 1 zugeordneten Abwicklungssicherheiten auf gemeinsamen Sicherheitenkonten und –depots dienen ausschließlich als Sicherheit für die entsprechenden Forderungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Kunden.

(5) Zur Deckung ihrer anfänglichen und laufenden Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern akzeptiert die CCPA nur hochliquide Abwicklungssicherheiten mit minimalem Kredit- und Marktrisiko. Als Abwicklungssicherheiten kommen Geldeinlagen in von der CCPA akzeptierten Währungen und Wertpapiere, die

bestimmte Kriterien erfüllen, in Betracht. Die akzeptierten Abwicklungssicherheiten, Währungen, Abschläge und Konzentrationsgrenzen werden in der "Collateral Policy" beschrieben, welche auf der Website der CCPA veröffentlicht ist.

(6) Eigene Emissionen eines Clearingmitglieds oder seiner Konzerngesellschaften werden nicht als Abwicklungssicherheiten akzeptiert. Die CCPA behält sich vor, die Anrechnung einer bestimmten, ansonsten als Abwicklungssicherheit akzeptierten Wertpapierkategorie auf die Abwicklungssicherheitenleistung eines Clearingmitglieds abzulehnen.

(7) Die CCPA ist berechtigt, jederzeit eine andere Zusammensetzung der hinterlegten Abwicklungssicherheiten vorzuschreiben. Eine Änderung wird insbesondere dann geprüft, wenn sich bei einem Emittenten eines als Abwicklungssicherheit akzeptierten Wertpapiers eine Verschlechterung der Bonität ergibt oder droht.

§ 48 Berechnung der Abwicklungssicherheiten

(1) Die Abwicklungssicherheiten sind nach Aufnahme der Abwicklungstätigkeit unter Berücksichtigung des Risikos der Geschäfte so zu bemessen, dass bei deren Nichterfüllung ein Schaden für die CCPA und die übrigen Börsemitglieder sowie das Börseunternehmen möglichst vermieden wird und allfällige Gebühren gemäß den Gebührenordnungen der CCPA und des Börseunternehmens sowie allfällige Geldbußen gemäß § 55 gedeckt sind.

(2) Berechnungsbasis der Abwicklungssicherheiten ist das Kreditrisiko des Clearingmitglieds, gegebenenfalls des Non-Clearingmitglieds und des Registrierten Kunden sowie (auf aggregierter Basis) der sonstigen Kunden. Die CCPA verbucht spätestens am Ende des Handelstages sämtliche neuen Geschäfte auf den Positionskonten der Börsemitglieder oder der Kunden. Die Positionskonten werden hierbei um die gemäß §§ 24 und 27 erfüllten Geschäfte bereinigt.

(3) Das Kreditrisiko ist der potentielle Verlust, den die CCPA erleidet, wenn ein Clearingmitglied durch den Abschluss von Geschäften eingegangene Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen nicht erfüllt. Die CCPA ermittelt die Erfordernisse an Abwicklungssicherheiten des Clearingmitglieds auf saldierter Basis, kann aber auf Antrag eines Clearingmitglieds oder wenn es die gesetzlichen Bestimmungen fordern, die Sicherheitenanforderung auch auf einer detaillierteren Basis ermitteln. Die für Non-Clearingmitglieder, Registrierte Kunden und (auf aggregierter Basis) sonstige Kunden zu stellenden Abwicklungssicherheiten werden gesondert ermittelt.

(4) Die Abwicklungssicherheiten werden in Abhängigkeit von der nach § 50 festgestellten Bonitätsklasse des betreffenden Clearingmitglieds um einen Risikoaufschlag erhöht. Dieser Aufschlag wird auf der Website der CCPA veröffentlicht.

(5) Die CCPA setzt die Methoden der Berechnung des Kreditrisikos in der "Margin Calculation Methodology" fest. Die Berechnung der Abwicklungssicherheiten wird von der CCPA untertäglich, auf der Basis der aktuellen Positionen und Preise durchgeführt.

(6) Die CCPA gibt den Clearingmitgliedern die errechneten Erfordernisse an Abwicklungssicherheiten am Ende jedes Berechnungslaufes („Margin Run“) eines Abwicklungstages bekannt. Die Clearingmitglieder haben für die zeitgerechte Abdeckung oder Änderung der erforderlichen Abwicklungssicherheiten („Margin Call“) gemäß § 31 zu sorgen.

(7) Die Anforderungen für untertägige Erhöhungen von Abwicklungssicherheiten werden von der CCPA direkt an die betroffenen Clearingmitglieder gerichtet und sind von diesen in der angeforderten Frist zu erfüllen.

§ 49 Ausfallfonds

- (1) Unbeschadet der Leistung von Abwicklungssicherheiten gemäß § 47 ist jedes Clearingmitglied zur Leistung des festgesetzten Beitrages zum Ausfallfonds der CCPA verpflichtet.
- (2) Der Beitrag muss in Form einer EURO-Geldeinlage durch Überweisung auf ein Konto der CCPA erbracht werden und dient dieser ausschließlich zur Abdeckung offener Verbindlichkeiten eines Verzugs, die nicht zur Gänze durch die Abwicklungssicherheiten gemäß § 47, den Beitrag des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds gemäß Abs. 1 und die zugeordneten Eigenmittel der CCPA nach Artikel 45 EMIR abgedeckt werden können.
- (3) Der Beitrag zum Ausfallfonds unterliegt einer periodischen Berechnung und hängt vom Risiko des jeweiligen Clearingmitglieds ab, wobei ein Mindestbeitrag in Abhängigkeit von der Art der Clearingmitgliedschaft angewendet wird. Die Berechnungsmethode des Ausfallfonds wird von der CCPA auf ihrer Website veröffentlicht. Von der CCPA wird auch die Mindestsumme für den Ausfallfonds festgesetzt und auf ihrer Website veröffentlicht, die unter keinen Umständen unterschritten werden darf. Die Clearingmitglieder sind verpflichtet, binnen drei Abwicklungstagen nach Aufforderung durch die CCPA entsprechend dem in der "Public Information on Default Fund Calculation" festgelegten Aufteilungsschlüssel ergänzende Beiträge zum Ausfallfonds zu leisten, um die Mindestsumme wieder aufzufüllen.
- (4) Kommt ein Clearingmitglied seiner Verpflichtung zur Überweisung des Beitrags zum Ausfallfonds oder dessen Wiederauffüllung nicht nach, liegt ein Besicherungsverzug gemäß § 34 Abs. 1 lit. d vor.

§ 50 Bonitätsklassen

- (1) Vor und während der Teilnahme an der Abwicklung wird jedes Clearingmitglied von der CCPA in eine Bonitätsklasse eingeordnet. Die Einordnung dient zur Wahrung der Stabilität der CCPA, erfolgt vertraulich und evaluiert die aktuelle wirtschaftliche und finanzielle Lage des Clearingmitglieds.
- (2) Die Einordnung des Clearingmitglieds erfolgt auf Basis der Bilanzkennzahlen. Zur Bestimmung der Kennzahlen übergibt das Clearingmitglied der CCPA die entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten und testierten Jahresabschlüsse (samt Anhang und Lagebericht) der letzten drei Geschäftsjahre. Liegt die Gründung weniger als drei Jahre zurück, müssen die vorhandenen Jahresabschlüsse vorgelegt werden. Der CCPA sind, soweit vorhanden, Bewertungen des Clearingmitglieds von Ratingagenturen und sonstigen Institutionen zu übermitteln.
- (3) Stehen die Jahresabschlüsse zum Zeitpunkt der Einstufung nicht zur Verfügung, ist die CCPA berechtigt, eine Einordnung in die schlechteste Bonitätsklasse gemäß Abs. 5 vorzunehmen. Die CCPA kann bei der Einstufung von Clearingmitgliedern auf gesonderten Antrag von ihr standardisierte Patronatserklärungen von Konzerngesellschaften akzeptieren. In diesem Fall werden bei der Beurteilung auch diese Konzerngesellschaften mit deren entsprechend vorzulegenden Jahresabschlüssen und Bewertungen berücksichtigt.
- (4) Die CCPA ist berechtigt, zusätzliche Nachweise und Informationen zur Bonität, wie Zwischengeschäftsberichte und Medienberichte sowie Berichte von nationalen und internationalen Informationsagenturen, einzuholen und in die Bonitätsprüfung einzubeziehen.
- (5) Die Bonitätsprüfung umfasst die Berechnung der klassischen Bilanzkennzahlen der betreffenden Clearingmitglieder. Aufgrund der Analyse der vorliegenden Geschäftsberichte und Informationen erfolgt die

Einstufung des Clearingmitglieds in Bonitätsklassen von 1 bis 8. Die Klasse 1 repräsentiert ein Unternehmen mit bester Bonität, die Klasse 8 ein Unternehmen mit vergleichsweise niedrigster Bonität.

(6) Das Clearingmitglied hat der CCPA zur regelmäßigen Evaluierung seiner Bonitätsklasse spätestens innerhalb von 6 Kalendermonaten nach Ende seines Geschäftsjahres seinen entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften erstellten und testierten Jahresabschluss (samt Anhang und Lagebericht, bei Vorliegen einer Patronatserklärung gemäß Abs. 3 auch den testierten Abschluss der Konzerngesellschaft) vorzulegen.

(7) Die CCPA ist berechtigt, die Einordnung eines Clearingmitglieds in eine Bonitätsklasse jederzeit neu zu evaluieren.

V B Verwertung der Abwicklungssicherheiten

§ 51 Verwertung der Abwicklungssicherheiten

(1) Mit Eintritt eines Verzugs gemäß § 34 ist die CCPA berechtigt, Abwicklungssicherheiten samt den Geldsalden gemäß Abs. 3 lit. a und Übernahmesalden gemäß Abs. 3 lit. b sowie die Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds zur Abdeckung aller noch verbleibenden offenen Verbindlichkeiten gemäß § 34 Abs. 1 und § 47 Abs. 4, darin eingeschlossen offene Geldbußen gemäß § 55, Gebühren gemäß den Gebührenordnungen der CCPA und des Börseunternehmens sowie der durch das Clearingmitglied oder die Kunden verursachten Schäden zu verwerten.

(2) Für Non-Clearingmitglieder und sonstige Kunden (jeweils bei gewählter getrennter Hinterlegung) und Registrierte Kunden gestellte Abwicklungssicherheiten auf getrennten Sicherheitenkonten und/oder -depots sowie den sonstigen Kunden und etwaigen Non-Clearingmitgliedern gemäß § 47 Abs. 1 zugeordnete Abwicklungssicherheiten auf gemeinsamen Sicherheitenkonten und -depots sind ausschließlich zur Befriedigung der entsprechenden Forderungen gegen das Clearingmitglied gemäß Abs. 1 im Zusammenhang mit dem jeweiligen Registrierten Kunden, Non-Clearingmitglied und (auf aggregierter Basis) sonstigen Kunden unter Anwendung der nachstehenden Regeln zu verwerten. Zuvor sind die sonstigen Abwicklungssicherheiten eines Clearingmitglieds, die weder getrennt für Non-Clearingmitglieder, Registrierte Kunden und sonstige Kunden hinterlegt noch Non-Clearingmitgliedern und sonstigen Kunden gemäß § 47 Abs. 1 zugeordnet sind, samt den Geldsalden gemäß Abs. 3 lit. a und Übernahmesalden gemäß Abs. 3 lit. b und Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds zur Befriedigung dieser Forderungen zu verwerten.

(3) Die Verwertung erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) Geldsicherheiten und alle Geldsalden, die am tatsächlichen Abwicklungstag zu einer Gutschrift auf den Abwicklungskonten des Clearingmitglieds führen würden;
- b) Wertpapiersicherheiten und Übernahmesalden (Wertpapiere, die vom in Verzug befindlichen Clearingmitglied zu übernehmen sind);
- c) Alle Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds gemäß § 49.

Für die Geldsalden gemäß lit. a und die Übernahmesalden gemäß lit. b sowie die Beiträge zum Ausfallfonds gemäß lit. c gelten die Bestimmungen über die Verwertung der Abwicklungssicherheiten mit der Maßgabe, dass die Beiträge zum Ausfallfonds im Sicherungseigentum der CCPA stehen.

(4) Die nach Abs. 3 lit. b durchzuführenden Aktionen zur Verwertung können von der CCPA über Börsemitglieder beauftragt werden oder von der CCPA selbst durchgeführt werden.

(5) Ab dem im Veröffentlichungsorgan von der CCPA festgelegten Abwicklungstag nach Eintritt des Verzugs ist die CCPA berechtigt, die Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds gemäß Abs. 3 lit. c zu verwerten, auch wenn die Verwertung der Abwicklungssicherheiten gemäß Abs. 3 lit. b noch nicht abgeschlossen ist.

(6) Die CCPA ist gemäß § 6 Finanzsicherheitengesetz unwiderruflich berechtigt, die Abwicklungssicherheiten samt den Geldsalden gemäß Abs. 3 lit. a und den Übernahmesalden gemäß Abs. 3 lit. b sowie die Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds nach ihrem Ermessen ohne weitere Zustimmung des Clearingmitglieds und eines etwaigen betroffenen Non-Clearingmitglieds, Registrierten Kunden oder sonstigen Kunden, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung zu den Verwertungsbedingungen und ohne Versteigerung zu verwerten, ohne dass die Verwertung angedroht werden müsste oder eine Wartefrist

einzuhalten wäre. Die Verwertung oder Bewertung der Sicherheiten erfolgt durch die CCPA nach den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs gemäß dem Marktpreis der Sicherheiten am Verwertungs- oder Bewertungstag. Ein Überschuss wird nach vollständiger Bedeckung sämtlicher offenen Verbindlichkeiten und allfälliger Nachschussverpflichtungen für zusätzliche Abwicklungssicherheiten oder Beiträge zum Ausfallfonds an das Clearingmitglied herausgegeben oder zu dessen Gunsten in Rechnung gestellt. Sofern keine Übertragung im Sinne des § 46 erfolgt, gibt die CCPA einen etwaigen verbleibenden Überschuss auf getrennten Sicherheitenkonten und –depots nach Abschluss aller Verfahrensschritte beim Ausfall eines Clearingmitglieds unverzüglich für die entsprechenden Non-Clearingmitglieder und Registrierten Kunden frei. Dies gilt auch für verbleibende Überschüsse auf sonstigen segregierten Konten und Depots, soweit ihr die entsprechenden Kunden bekannt sind. Sind der CCPA Kunden nicht bekannt (und erfolgt keine Übertragung im Sinne des § 46), so sind die Abwicklungssicherheiten dem Clearingmitglied für Rechnung dieser Kunden freizugeben. Verbleibende Überschüsse aus sonstigen Kunden und etwaigen Non-Clearingmitgliedern gemäß § 47 Abs. 1 zugeordneten Abwicklungssicherheiten auf gemeinsamen Sicherheitenkonten und –depots können zugunsten der jeweiligen Kunden freigegeben werden, wenn der CCPA hinreichende Nachweise über deren entsprechende Berechtigung erbracht werden.

(7) Die CCPA ist berechtigt, im Verzugsfall die als Pfand bestellten Wertpapiere zu verkaufen, ohne dass die Leistung des Kaufpreises sofort und in bar erforderlich wäre, oder zur Aneignung gemäß § 5 Abs. 2 Finanzsicherheitsgesetz auf eines ihrer Depots übertragen zu lassen und anschließend ihren Wert mit den offenen Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds zu verrechnen oder sie statt einer Zahlung zu verwenden. Als Pfand oder Sicherungseigentum bestellte Barsicherheiten können gegen die offenen Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds aufgerechnet oder statt einer Zahlung verwendet werden.

(8) Die Verwertung ist auch dann zulässig, wenn über das Vermögen des Clearingmitglieds, des Non-Clearingmitglieds, des Registrierten Kunden oder eines sonstigen Kunden ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder eingeleitet worden ist oder ein solches Verfahren noch andauert.

(9) Im Verwertungs- oder Beendigungsfall können die bestellten Abwicklungssicherheiten (auf getrennten Sicherheitenkonten und –depots hinterlegte oder gemäß § 47 Abs. 1 zugeordnete Abwicklungssicherheiten entsprechend § 51 Abs. 2) oder der an ihre Stelle tretende Wert samt den Geldsalden gemäß Abs. 3 lit. a und den Übernahmesalden gemäß Abs. 3 lit. b sowie die Beiträge des betroffenen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds in die Aufrechnung infolge Beendigung gemäß § 54 einbezogen werden.

(10) Der CCPA steht ein Verfügungsrecht in Bezug auf die Abwicklungssicherheiten (und zumindest in diesem Umfang und unbeschadet weitergehender Rechte auch für die Beiträge zum Ausfallfonds, die im Sicherungseigentum stehen) zu, die als Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts im Sinne des Artikel 2 Z 1 lit. c der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten („Finanzsicherheitenrichtlinie“) eingenommen werden, da die Nutzung derartiger Sicherungsvereinbarungen durch ihre Betriebsvorschriften vorgesehen ist. Jedes Clearingmitglied und die Clearingkunden haben schriftlich zu bestätigen, dass sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Betriebsvorschriften im Sinne von Artikel 39 Abs. 8 EMIR akzeptiert haben. Die CCPA gibt öffentlich bekannt, dass sie dieses Verfügungsrecht besitzt, dessen Ausübung sich nach Artikel 47 EMIR bestimmt. Sicherheitenkonten und –depots und die darauf erliegenden Abwicklungssicherheiten werden von der CCPA nur akzeptiert, wenn bei den Sicherheitenkonten und –depots durch den Sicherheitenverwahrer und allfällige Dritte mit entsprechenden Rechten auf etwaige gesetzliche sowie vertragsgemäße oder geschäftsbedingungsgemäße vereinbarte Pfand-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte hinsichtlich aller auf ihnen erliegenden Werte verzichtet wurde, der CCPA die alleinige Dispositionsberechtigung eingeräumt wurde und anderen (einschließlich dem Clearingmitglied oder Clearingkunden) keine wie immer geartete Dispositions-, Zeichnungs- oder Verfügungsberechtigung eingeräumt wurde oder zukünftig wird.

V C Inanspruchnahme des Ausfallfonds

§ 52 Verwertung gem. Artikel 45 EMIR

(1) Wurde die Verwertung der Abwicklungssicherheiten sowie der Beiträge des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds gemäß § 51 abgeschlossen und verbleiben weitere offene Verbindlichkeiten eines Clearingmitglieds, setzt die CCPA zugeordnete Eigenmittel ein, deren Berechnung sich nach Artikel 45 EMIR richtet.

(2) Sind danach noch Verbindlichkeiten des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds offen, so beginnt die CCPA mit der Verwertung der Beiträge zum Ausfallfonds aller anderen Clearingmitglieder. Durch die CCPA werden dabei der Reihe nach

- a) Die vorläufige Höhe der restlichen offenen Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds festgesetzt, mit dem verbleibenden Ausfallfonds verglichen und der prozentuale Anteil der Verbindlichkeiten berechnet;
- b) Die Beiträge zum Ausfallfonds aller Clearingmitglieder in Höhe des errechneten Prozentsatzes (mit der Maßgabe, dass die Beiträge zum Ausfallfonds im Sicherungseigentum der CCPA stehen) gemäß § 51 verwertet;
- c) Alle offenen Verbindlichkeiten aus den verwerteten Beiträgen abgedeckt.

Sind nach der Verwertung der Beiträge zum Ausfallfonds aller anderen Clearingmitglieder noch Verbindlichkeiten des in Verzug befindlichen Clearingmitglieds offen, so setzt CCPA einen zusätzlichen Betrag an vorfinanzierten zugeordneten Eigenmitteln gemäß Artikel 9 Absatz 14 CCPRRR ein, dessen Berechnung sich nach der delegierten Verordnung (EU) 2023/840 der Kommission richtet. Nach Ausschöpfung dieser zusätzlichen Eigenmittel kann die CCPA von § 52 Abs. 3, nämlich der Erbringung neuer Beiträge zum Ausfallfonds bis zur fünffachen Höhe des bisherigen Beitrags, Gebrauch machen.

(3) Verwertete Beiträge zum Ausfallfonds sind von den einzelnen Clearingmitgliedern innerhalb der im Veröffentlichungsorgan von der CCPA festgelegten Frist nach Verwertung gemäß Abs. 2 iVm §§ 51 Abs. 6 ff durch die Erbringung neuer Beiträge zum Ausfallfonds entsprechend der Aufforderung durch die CCPA in der bis zur fünffachen Höhe des bisherigen Beitrags zu ersetzen, es sei denn, das Clearingmitglied zeigt spätestens zum im Veröffentlichungsorgan von der CCPA dafür festgelegten Banktag nach der Inanspruchnahme seiner Beiträge zum Ausfallfonds gegenüber der CCPA die Zurücklegung der Clearingmitgliedschaft an der Abwicklung an. § 18 Abs. 8 gilt entsprechend.

(4) Die nach Abdeckung aller offenen Verbindlichkeiten verbleibenden Restbeträge werden den Clearingmitgliedern innerhalb von 5 Banktagen nach der Erbringung neuer Beiträge zum Ausfallfonds gemäß Abs. 3 von der CCPA anteilig rückerstattet.

(5) Erbringt ein in Verzug befindliches Clearingmitglied die von ihm geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise, nachdem die CCPA Beiträge anderer Clearingmitglieder zum Ausfallfonds in Anspruch genommen hat, erstattet die CCPA diese den anderen Clearingmitgliedern anteilig im Verhältnis ihrer Inanspruchnahme zurück.

V D Sonstige Bestimmungen zu den Abwicklungssicherheiten und Beiträgen zum Ausfallfonds

§ 53 Freigabe der Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds

(1) Endet die Clearingmitgliedschaft, so erlischt die Beitragsverpflichtung zum Ausfallfonds – mit Ausnahme der Fälle nach § 52 Abs. 3 – entweder einen Monat nach Wirksamkeit der Beendigung der Abwicklungsteilnahme oder einen Monat nach dem Tag, an dem alle Geschäfte auf den Konten des Clearingmitglieds abgewickelt worden sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(2) Im Falle der Beendigung der Clearingmitgliedschaft werden die Abwicklungssicherheiten und die Beiträge zum Ausfallfonds erst dann zurückgestellt, nachdem alle Verpflichtungen des betroffenen Clearingmitglieds aus der Clearingmitgliedschaft sowie aus einem allfälligen bereits eingetretenen Verzug gegenüber der CCPA erfüllt sind (siehe auch § 18 Abs. 8). Registrierten Kunden und Non-Clearingmitgliedern sowie sonstigen Kunden werden die für sie auf getrennten Sicherheitenkonten und –depots hinterlegten und Non-Clearingmitgliedern und sonstigen Kunden die ihnen gemäß § 47 Abs. 1 zugeordneten Abwicklungssicherheiten nach Erfüllung der für sie und ihre Kunden eingegangenen Verpflichtungen zurückgestellt, sofern sie nicht im Sinne des § 46 übertragen und der CCPA hinreichende Nachweise über ihre entsprechende Berechtigung erbracht wurden.

§ 54 Aufrechnung infolge Verwertung oder Beendigung

(1) Im Verwertungs- oder Beendigungsfall ist die CCPA berechtigt, im Wege der Verrechnung/Aufrechnung den Wert der finanziellen Verpflichtungen zwischen ihr als zentraler Vertragspartei und dem betroffenen Clearingmitglied zu ermitteln, sodass die Partei mit den höheren Verbindlichkeiten den errechneten Nettosaldo an die andere Partei zu zahlen hat. Die CCPA ist berechtigt, die für Registrierte Kunden, Non-Clearingmitglieder und sonstige Kunden eingegangenen finanziellen Verpflichtungen mit den für den Registrierten Kunden, das jeweilige Non-Clearingmitglied oder die sonstigen Kunden auf getrennten Sicherheitenkonten und –depots hinterlegten oder diesen gemäß § 47 Abs. 1 zugeordneten Abwicklungssicherheiten oder dem an ihre Stelle tretenden Wert entsprechend zu verrechnen/aufzurechnen.

(2) Die Aufrechnung infolge Beendigung wird gemäß § 9 Abs. 1 Finanzsicherheitsgesetz auch dann wirksam, wenn über das Vermögen des Clearingmitglieds oder eines Non-Clearingmitglieds, Registrierten Kunden oder sonstigen Kunden ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, ein Sanierungsverfahren oder eine Sanierungsmaßnahme, die Geschäftsaufsicht oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder eingeleitet worden ist oder ein solches Verfahren noch andauert und die der Aufrechnung infolge Beendigung unterliegenden Rechte abgetreten oder gerichtlich oder sonst gepfändet worden sind oder darüber anderweitig verfügt worden ist.

(3) Die Aufrechnung infolge Beendigung kann ohne vorherige Androhung, ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung, ohne Versteigerung und ohne Wartefrist vorgenommen werden. Die Bewertung der in die Aufrechnung infolge Beendigung einbezogenen Abwicklungssicherheiten erfolgt gemäß den in § 51 Abs. 6 genannten Grundsätzen.

Teil VI Sonstige Bestimmungen

§ 55 Geldbußen

Für die Dauer eines Liefer- oder Zahlungsverzugs sind vom säumigen Clearingmitglied pro Tag Geldbußen in der gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2017/389 geregelten Höhe zu bezahlen. Die Geldbußen werden in Übereinstimmung mit den Vorgaben der CSDR von der CSD bis zum Zeitpunkt der Erfüllung (tatsächlicher Abwicklungstag) berechnet und von der CCPA vom säumigen Clearingmitglied am im Veröffentlichungsorgan verlautbarten Abwicklungstag mittels geldmäßiger Instruktion („payment free of delivery“) eingehoben und an die vom Scheitern der Abwicklung betroffenen Clearingmitglieder ausgeschüttet.

§ 56 Beschwerden gem. Artikel 36 EMIR

(1) Clearingmitglieder und Clearingkunden ("Beschwerdeführer") können gegenüber der CCPA Beschwerden in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch die CCPA oder die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich an die CCPA richten (mittels E-Mail an complaints@ccpa.at oder Formular auf der Website unter www.ccpa.at/beschwerde/).

(2) Die CCPA führt innerhalb eines angemessenen Zeitraums (höchstens 15 Banktage) eine Untersuchung durch und kann dazu bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen vom Beschwerdeführer verlangen. Nach Abschluss der Untersuchung übermittelt die CCPA dem Beschwerdeführer eine schriftliche Stellungnahme zur Beschwerde.

(3) Der Beschwerdeführer verzichtet ausdrücklich bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens (gemäß Abs. 1 und 2), soweit gesetzlich zulässig, auf die Ergreifung von Schritten, insbesondere auf die Anrufung eines Gerichts, Schiedsgerichts oder die Einschaltung einer anderen staatlichen Behörde.

§ 57 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sämtliche Aspekte der Tätigkeiten und Abläufe der CCPA, einschließlich der Regelungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur CCPA, den von der CCPA mit den Clearingmitgliedern oder im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögenswerten und Positionen gemäß § 46 geschlossenen Verträgen und den Geschäften, deren Clearing die CCPA übernimmt, sowie sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit den Abwicklungssicherheiten und dem Ausfallfonds, unterliegen österreichischem Recht.

(2) Streitigkeiten gemäß § 50 Abs. 4 Börsegesetz sind durch das Börseschiedsgericht zu entscheiden. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige sonstige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den anderen vorgenannten Regelungen, Verträgen, Aspekten und Geschäften ist das jeweilige sachlich zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk. Die CCPA ist jedoch berechtigt, Streitigkeiten außerhalb des Anwendungsbereichs von § 50 Abs. 4 Börsegesetz bei jedem anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen.

(3) Die CCPA ist auch berechtigt, Streitigkeiten oder Ansprüche außerhalb des Anwendungsbereichs von § 50 Abs. 4 Börsegesetz, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen auf sie verweisenden Verträgen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren

Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.